Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung aller landwirthschaftlichen Gelände im Großherzogthum

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

Friedrich von Gottes Gnaden
Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Wir beauftragen hiermit den Präsidenten Unseres Finanzministeriums, Geheimen Rath Regenauer, Unseren getreuen Ständen, zunächst der zweiten Kammer, den mitfolgenden Gesetzesentwurf über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum zur Berathung und Zustimmung vorzulegen.

Zum Regierungscommissär für diese Vorlage ernennen Wir den Ministerialrath von Böckh.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium den 10. November 1857.

Friedrich.

Regenauer.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Bauschlicher.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gesetzesentwurf,

die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum betreffend.

Friedrich von Gottes Gnaden

Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1.

Alles landwirthschaftliche Geländ im Großherzogthum ist neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

Art. 2.

Als landwirthschaftliches Geländ werden behandelt:

1) Gärten, Aecker, Wiesen, Weinberge, Reutfelder und Weiden;
2) unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze, Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben, Fischweier und sonstige Teiche;
3) andere nach Art. 3 nicht ausdrücklich ausgeschlossene Grundstücke.

Art. 3.

Außer Betracht bleiben:

1) Grundstücke, welche durchaus keinen Ertrag geben können, wie kahle Felsen und unbenutzbare Sümpfe;
2) öffentliche Seen, Flüsse, Bäche, Kanäle und Leinpfade, Staats- und andere öffentliche Straßen, Feldwege, Eisenbahnen (Schienenwege);
3) zum öffentlichen Gebrauch bestimmte Plätze, als Märkte, Spaziergänge, Kirchhöfe und sonstige Begräbnißstätten;
4) alles Geländ, welches, dem Staate gehörig, zu Staatszwecken dient und keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bildet;
5) Plätze, worauf der Häusersteuer unterworfene Gebäude stehen, sammt den zugehörigen Hofraithen;
6) alles Geländ, welches nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 (Regierungsblatt 1854, Seite 87) als Wald zu katastriren ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 4.

Die neue Einschätzung zur Grundsteuer geschieht für das Geländ eines jeden Steuerdistrikts, d. i. einer jeden Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders.

Sie erfolgt in der Art, daß

1) die Ländereien jeder Kulturart in der Gemarkung, soweit dies die folgenden Artikel vorschreiben, in Klassen eingetheilt werden oder vielmehr die bereits bestehende Klassifikation geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt wird, daß ferner
2) für jede Kulturart und Klasse der Steueranschlag vom Morgen Landes des allgemeinen Landesmaases festgesetzt, daß dann
3) durch Vervielfachung dieses Steueranschlags mit dem gleichfalls im allgemeinen Landesmaase bestimmten Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks der betreffenden Kulturart und Klasse dessen Steuerkapital gebildet wird, daß endlich
4) die Steuerkapitalien der Grundlasten festgestellt werden.

Art. 5.

Die also ermittelten Steuerkapitalien bilden den Maaßstab, nach welchem einerseits die Grundeigenthümer und anderseits die Grundlastenberechtigten zur Grundsteuer beigezogen werden.

Sie bleiben — vorbehaltlich der Abänderung im Falle von Veränderungen der Steuerobjecte und von Fehlern im Steuerkapitalansatz — für jeden Steuerdistrikt in so lange in Kraft, bis in solchem in Folge eines künftigen Gesetzes eine abermalige neue Einschätzung des landwirthschaftlichen Geländes vorgenommen und für vollzugsreif erklärt ist.

II. Besondere Bestimmungen.

1. Ueber Klassifikation der Grundstücke jedes Steuerdistrikts.

Art. 6.

Das Gartenland, ausschließlich der Hausgärten, die Aecker, die Wiesen, die Weinberge, die Reutfelder und die Weiden jedes Steuerdistrikts werden in Klassen eingetheilt.

Bezüglich der im Art. 2, Satz 2, genannten Grundstücke findet eine solche Eintheilung nicht, bezüglich der Hausgärten findet sie ausnahmsweise nur dann statt, wenn besondere von der Einwirkung der Eigenthümer unabhängige Verhältnisse für jetzt und die Zukunft einen auffallenden Unterschied im Werthe des Geländes begründen.

Die Eintheilung in Klassen erfolgt für die Grundstücke jeder einzelnen der betreffenden Kulturarten besonders.

Baumstücke und Kastanienpflanzungen werden zum Gartenland, Lustgärten von größerer Ausdehnung (Parkanlagen) zu den Aeckern, andere im Art. 2, Satz 3, bezeichnete Grundstücke je nach ihrer Beschaffenheit entweder zu einer Gattung der Grundstücke im Art. 2, Satz 1, oder zu den Grundstücken im Art. 2, Satz 2, gerechnet. Grundstücke, deren Kulturart ständig wechselt, werden jener Kulturart zugezählt, welche die längst dauernde ist.

Art. 7.

Die Eintheilung in Klassen, soweit sie im Art. 6 vorgeschrieben ist, findet nach folgenden Regeln statt:

1) sie geschieht nach dem größeren oder geringeren Werthe, welchen die Grundstücke nach ihrer mehr oder minder guten Bodenbeschaffenheit und nach ihrer für die Landwirthschaft mehr oder minder günstigen Lage haben;
2) die hiernach werthvollsten Grundstücke der Kulturart kommen in die erste Klasse, die minder werthvollen nach dem höheren oder geringeren Grade ihres Werthes in die folgenden Klassen;

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) wo Gewannen bestehen, sollen die Grundstücke einer und derselben Gewann in eine Klasse gesetzt werden, es sei denn, daß eine ganz wesentliche Verschiedenheit im Werthe dieser Grundstücke deren Vertheilung in mehrere Klassen fordert; im letzteren Fall ist die Gewann in angemessene Abtheilungen zu bringen, da jedoch, wo der Werth der Güter von Stück zu Stück ganz wesentlich verschieden ist, nach Satz 4 zu verfahren;

4) wo Gewannen nicht bestehen, geschieht die Eintheilung in Klassen stückweise; jedes einzelne Grundstück von nicht über einem Morgen erhält nur eine Klasse, und zwar — wenn seine Theile verschiedenen Werth haben — jene Klasse, welcher es nach seinem durchschnittlichen Werthe angehört; Grundstücke von größerer Ausdehnung und ganz wesentlich verschiedener Bodenbeschaffenheit können morgenweise in die entsprechenden Klassen vertheilt werden;

5) darauf, daß ein Grundstück durch den besonderen Fleiß seines Besitzers vorübergehend im Werthe gesteigert, oder durch Vernachlässigung seines Besitzers vorübergehend im Werthe verringert worden ist, wird bei der Klasseneintheilung keine Rücksicht genommen;

6) nur unverkennbar erhebliche Unterschiede im Werthe der Grundstücke einer Kulturart berechtigen zur Annahme mehrerer Klassen, und es dürfen für keine Kulturart in der Gemarkung mehr als sechs Klassen gebildet werden.

2. Ueber Festsetzung des Steueranschlags vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für die einzelnen Kulturarten und Klassen.

Art. 8.

Der Steueranschlag je vom Morgen des allgemeinen Landesmaases für jede einzelne Klasse der Gartenländereien, ausschließlich der Hausgärten, ferner für jede einzelne Klasse der Aecker, der Wiesen, der Weinberge, der Reutfelder und der Weiden in der Gemarkung wird ohne Rücksicht auf etwaige auf einem Grundstücke haftende Grundlasten bestimmt.

Art. 9.

Es beruht der Regel nach auf dem Kapitale des Reinertrags, wie sich dasselbe als mittlerer Kaufwerth im Durchschnitt der Güterpreise des Jahrzehnds von 1836 bis mit 1845 und des Jahrzends von 1846 bis mit 1855 zu erkennen gibt.

Sind in einem Jahre des letzten Jahrzehnds oder in mehreren Jahren desselben in Folge der Auswanderung oder der Aenderungen im Vollstreckungsverfahren auffallend mehr Grundstücke als sonst gewöhnlich veräußert worden, so sollen die Preise dieses Jahrs, beziehungsweise dieser Jahre, aus dem Durchschnitte der Preise des Jahrzehnds weggelassen, dagegen die Preise einer gleichen Zahl der auf 1855 nächstfolgenden Jahre beigezogen werden.

Art. 10.

Der Steueranschlag wird in der Art festgesetzt, daß

1) aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in dem Jahrzehnd 1836/45 erzielt wurden, der mittlere Peeis vom Morgen berechnet, daß dann in gleicher Weise

2) aus den Güterpreisen, welche für Grundstücke der betreffenden Kulturart und Klasse in dem Jahrzehnd 1846/55 erlöst wurden, der mittlere Preis vom Morgen bestimmt, daß endlich

3) aus beiden mittleren Preisen der Durchschnitt gezogen wird, welcher, sofern nicht die folgenden Artikel eine Ausnahme verordnen, den Steueranschlag bildet.

Art. 11.

Kommen unter den Güterpreisen des einen oder anderen Jahrzehnds solche vor, welche — weil sie mit Rücksicht auf die auf dem veräußerten Grundstücke haftenden Grundlasten erzielt worden sind, oder weil irgend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sonstige auf Ermäßigung oder Erhöhung des Preises einwirkende besondere Bedingungen oder Umstände obgewaltet haben — als entsprechende Preise des unbelasteten Grundes nicht angesehen werden können, so sind diese Preise, bevor unter ihrer Zuziehung der Mittelpreis des Jahrzehnds berechnet wird, zu berichtigen, oder aber, wenn dies nicht möglich ist, bei Berechnung des Mittelpreises außer Acht zu lassen.

Art. 12.

Muß nach den obwaltenden Verhältnissen angenommen werden, daß der aus den Mittelpreisen beider Jahrzehnde gezogene Durchschnitt vom mittleren Kaufwerth der Durchschnittsperiode bedeutend abweicht, so ist der Steueranschlag durch Schätzung um eben so viel über oder unter den Durchschnitt zu setzen, als nöthig erscheint, um denselben dem mittleren Kaufwerthe annähernd gleich zu stellen.

Art. 13.

Sind von Grundstücken einer Klasse während der nach Art. 9 maasgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverläßigen Steueranschlag bilden zu können, so ist derselbe nach den Steueranschlägen anderer Klassen der nämlichen Kulturart dergestalt durch Schätzung zu bestimmen, daß sich die Steueranschläge der verschiedenen Klassen gleich den mittleren Werthen der Grundstücke dieser Klassen verhalten.

Art. 14.

Sind von Grundstücken einer Kulturart während der maasgebenden zwanzig Jahre nicht so viele Kaufpreise vorgekommen, um daraus einen zuverläßigen Steueranschlag für die Kultur oder, wo sie in mehrere Klassen zerfällt, für wenigstens eine oder die andere dieser Klassen bilden zu können, so sind die betreffenden Steueranschläge nach jenen für andere Kulturarten in der Gemarkung abzuschätzen, in der Art, daß sie sich zu den Steueranschlägen der letzteren Kulturarten verhalten, wie die mittleren Werthe der Grundstücke der betreffenden Kulturarten und Klassen.

Ist die Bestimmung dieses Werthverhältnisses den Umständen nach nicht wohl thunlich, so hat die Abschätzung der Steueranschläge der betreffenden Kulturart nach Art. 15 zu geschehen.

Art. 15.

Sind von dem im Art. 8 genannten landwirthschaftlichen Geländ einer Gemarkung aus den maasgebenden zwanzig Jahren nicht so viele Kaufpreise aufzufinden, daß daraus die Steueranschläge einer Kulturart oder mehrerer Kulturarten gebildet werden können, so sind die Steueranschläge für die einzelnen Kulturarten und Klassen in der Gemarkung nach den Steueranschlägen einer angrenzenden oder doch benachbarten Gemarkung durch Schätzung zu bestimmen.

Die Schätzung hat in der Art zu geschehen, daß sich die Steueranschläge für die gleiche Kulturart in beiden Gemarkungen wie die mittleren Werthe der betreffenden Grundstücke verhalten.

Art. 16.

Müssen im Falle des Art. 15 die Steueranschläge einer Gemarkung nach jenen einer Nachbargemarkung bestimmt werden, so ist — wenn möglich — eine solche Nachbargemarkung zu wählen, deren Steueranschläge auf eigenen Kaufpreisen beruhen.

Art. 17.

Lassen sich die Steueranschläge für die verschiedenen Kulturarten einer Gemarkung weder aus den für Grundstücke derselben erzielten Kaufpreisen der maasgebenden zwei Jahrzehnde, noch durch Schätzung nach Steueranschlägen von Nachbarorten bestimmen, so soll für eine Klasse der Hauptkulturart in der Gemarkung der durchschnittlich jährliche Pachtertrag vom Morgen ermittelt, das Fünfundzwanzigfache hievon als Steueranschlag dieser Klasse angenommen und hieraus durch Schätzung der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart gebildet werden.

Art. 18.

Ist eine zuverläßige Ermittelung des Pachtertrags nicht thunlich, so soll für eine Klasse des Ackerfelds

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder der Wiesen der mittlere jährliche Rohertrag vom Morgen und der zu Erlangung desselben erforderlich Aufwand an Bau- und Erntekosten abgeschätzt, der hierunter begriffene Naturalertrag nach den in Folge des Art. 27 erlangten Naturalienpreisen in Geld verwandelt, durch Abzug des Aufwandes vom Rohertrag der jährliche Reinertrag gebildet und das Fünfundzwanzigfache des Letzteren als Steueranschlag dieser Klasse angenommen werden, nach welchem sodann der Steueranschlag jeder weiteren Klasse und Kulturart durch Schätzung zu bestimmen ist.

Art. 19.

Unüberbaute Haus-, Arbeits- und Niederlageplätze erhalten den Steueranschlag jener Grundstücke, welche den höchsten Werth in der Gemarkung haben.

Der gleiche Steueranschlag findet der Regel nach auch auf die Hausgärten Anwendung. Sind sie jedoch unverkennbar von bedeutend geringerem Werth als das werthvollste Geländ in der Gemarkung, so kann ihr Steueranschlag dem der ersten Klasse jener anderen Kulturart gleich gestellt werden, welcher sie im Werthe zunächst stehen. Zerfallen die Hausgärten ausnahmsweise in Klassen, so wird der Steueranschlag der ersten Klasse nach der eben gegebenen Vorschrift festgesetzt, jener der folgenden Klassen dagegen im Verhältniß zum Minderwerthe derselben durch Schätzung bestimmt.

Fischweiher und andere Teiche, ferner Steinbrüche, Gypsbrüche, Kies-, Sand-, Thon-, Mergel-, Torf- und Erzgruben erhalten den Steueranschlag des geringsten Geländes in der Gemarkung.

Mühlenteiche, Brunnenteiche, Feuerweiher und Viehschwemmen bleiben unberücksichtigt. Ebenso Bergwerke, welche nur unterirdisch, d. i. durch Schachte und Stollen, betrieben werden.

3. Ueber Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks.

Art. 20.

Der Bildung des Steuerkapitals jedes einzelnen Grundstücks nach Art. 4, Satz 3, hat die Bestimmung seines Flächengehalts im allgemeinen Landesmaase voran zu gehen.

Art. 21.

Dieser Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks wird, wo eine in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852, Seite 106) vollzogene, oder nach Art. 1, Satz 2, dieses Gesetzes als richtig erkannte Vermessung im Landesmaase vorliegt, hiernach angenommen.

Liegt eine solche Vermessung im Landesmaase nicht vor, wohl aber eine glaubwürdig anerkannte Vermessung in einem anderen Maase, so sind die hierin verzeichneten Maasangaben in das Landesmaas zu verwandeln.

Liegt eine glaubwürdig anerkannte Vermessung überhaupt nicht vor, so sind die Flächengrößen der Grundstücke, soweit nöthig auf Grund von Probemessungen, im Landesmaase abzuschätzen.

Grundeigenthümern, welche sich durch diese Abschätzung beschwert erachten, ist unbenommen, ihre betreffenden Grundstücke auf eigene Kosten vermessen zu lassen, und es tritt, wo sie dies thun, das Ergebniß der Vermessung an die Stelle der abgeschätzten Flächengröße.

Art. 22.

Die nach Art. 21 ermittelten Flächengrößen sind der Berechnung der Steuerkapitalien der Grundstücke zum Grunde zu legen.

Wo hiernach die Maasangaben auf einer Vermessung in einem anderen als dem Landesmaase oder auf Abschätzung beruhen, hat — sobald später eine Vermessung im Landesmaase hergestellt sein wird — auf Grund dieser eine neue Berechnung der Steuerkapitalien einzutreten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

4. Ueber Ermittelung der Steuerkapitalien der Grundlasten.

Art. 23.

Als Grundlasten kommen nur die auf Grundstücken haftenden Zins- und Gült-, Zehnt- und Lehenrechte, Weidedienstbarkeiten und Faselviehlasten in Steueranlage.

Dies geschieht rücksichtlich der Faselviehlasten nach Art. 32 und 33, rücksichtlich der übrigen Grundlasten nach den Art. 24 bis mit 33.

Art. 24.

Dem Steuerkapital der Grundlasten an Zinsen und Gülten, Zehnten, Lehenrechten und Weidedienstbarkeiten liegt der dem Berechtigten zufließende mittlere Jahresertrag zum Grunde.

In dem Jahresertrag an Zinsen, Gülten und Lehengefällen kommen nur die jährlich fälligen Zins-, Gült- und Lehenzins- (Kanon- oder Erbpachtzins-) Beträge, keineswegs aber auch jene Einnahmen in Anschlag, welche bei Aenderungen in der Person des Grund- oder Nutzeigenthümers als Sterbfall, Kauffall, Handlohn u. s. f. zu entrichten sind.

Art. 25.

Der mittlere Jahresertrag der Grundlasten in Geld und Naturalien wird nach den vorliegenden Gefällsteuerzetteln angenommen, da aber, wo deren Angaben mit Grund zu bezweifeln sind, nach Rechnungsauszügen des Berechtigten berichtigt. Handelt es sich im Falle einer solchen Berichtigung um einen wandelbaren Ertrag in Geld oder Naturalien, so ist derselbe nach dem Durchschnitte von 1846 bis mit 1855 und, wo dieser nicht erhoben oder nicht als zuverlässig angesehen werden kann, nach einer maaßgebenden kürzeren Durchschnittsperiode oder, in Ermangelung der Ertragsangaben aus dieser, nach Schätzung anzunehmen.

Art. 26.

Die unter dem mittleren Jahresertrage begriffenen Naturalien werden nach den hiefür festgesetzten Naturalienpreisen (Art. 27) in Geld verwandelt und es wird hieraus durch Zuzählung des Jahresertrags in Geld der mittlere Jahresertrag der Geld- und Naturalieneinnahme berechnet.

Art. 27.

Die Preise zur Verwandlung des Naturalertrags der Grundlasten in Geld werden, wie folgt, bestimmt:

1) die Preise für Getreide aus dem Durchschnitt der Mittelpreise der Monate November und Dezember eines jeden der Jahre 1836 bis mit 1845 von dem für den Steuerdistrikt maaßgebenden Fruchtmarkt.

   Können wegen der Entlegenheit des Steuerdistrikts vom Marktort oder aus anderen erheblichen Gründen die Marktdurchschnittspreise nur mit einem entsprechenden Zuschlag oder Abzug als Mittelpreise des Steuerdistrikts angenommen werden, so ist ein solcher Zuschlag oder Abzug in Procenten der Marktdurchschnittspreise durch Schätzung festzustellen.

2) Die Preise für Wein nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Herbstpreise des Steuerdistrikts aus den Jahren 1836 bis mit 1845;

3) die Preise für sonstige Naturalien nach dem Durchschnitt der vom Gemeinderath zu erhebenden, wo erforderlich durch Preise von Nachbarorten zu vervollständigenden und nöthigenfalls durch Schätzung zu ergänzenden oder zu berichtigenden Mittelpreise der Jahre 1836 bis mit 1845.

Art. 28.

Haftet auf einem Zehnten die Last zur Verabreichung jährlicher Geld- oder Naturalcompetenzen an Geistliche, Lehrer oder Meßner, oder eine Kirchenbaulast, oder die Last der Unterhaltung des Faselviehs, haftet ferner auf einem Lehengefäll eine Baulast für die Lehengebäude, haftet endlich auf einem Weiderecht zu Gun-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sten der mit der Weidedienstbarkeit belasteten Gemarkung die Last der Unterhaltung des Faselviehs, so ist auf Grund des mittleren Jahresbetrags der betreffenden Last auch deren Steuerkapital zu bilden.

Art. 29.

Der Jahresbetrag der Zehntlasten an Competenzen für Geistliche, Lehrer und Meßner wird in der Art bestimmt, daß der Jahresbetrag der Naturalienabgabe nach den nämlichen Preisen wie der Naturalertrag des Zehnten in Geld verwandelt und dem Ergebnisse die jährliche Geldleistung zugezählt wird.

Wo die Größe der jährlichen Geld- oder Naturalleistung an Competenzen nicht fest steht, ist nach Art. 25 zu verfahren.

Art. 30.

Die auf einem Zehntrecht haftende Kirchenbaulast wird bezüglich ihres mittleren Jahresbetrags in folgender Weise veranschlagt:

1) die Last der Erbauung (des Neubaues, der Reädifikation) wird angenommen

bei einem Pfarrhause auf	30 fl.
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	18 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	40 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	47 „
bei einem Langhause auf	27 „
bei einem Chor auf	13 „
bei einer Kapelle auf	13 „;

die Last des Unterhalts (der Reparatur):

bei einem Pfarrhause auf	20 fl.
bei einem Schul- oder Meßnerhaus auf	12 „
bei einer Kirche ohne Thurm auf	20 „
bei einer Kirche mit Thurm auf	23 „
bei einem Kirchenlanghaus auf	13 „
bei einem Kirchenchor auf	7 „
bei einer Kapelle auf	7 „.

2) bei Kirchspielen, deren Seelenzahl 500 übersteigt, findet eine Erhöhung dieser Anschläge um zwei Zehntheile,, dann aber, wenn die Seelenzahl über 800 beträgt, eine solche um drei Zehntheile statt;

3) in dem Verhältnisse, in welchem ein Zehntherr zur Erbauung und zum Unterhalt, oder zu dem einen oder zu dem anderen für ein ganzes Gebäude oder für einen Theil desselben beizutragen, oder, wo er nur hilfsweise baupflichtig ist, bei dem jüngsten Baufalle wirklich beigetragen hat, in demselben Verhältniß ist ihm für die Erbauung und den Unterhalt, oder für jene, oder für diesen allein, für das ganze Gebäude oder für einen Theil desselben, die nach den Sätzen 1 und 2 zu bestimmende Summe für seine Zehntbaulast zu berechnen.

Art. 31.

Die auf einer Lehenberechtigung haftende Baulast zu Gunsten der Lehengebäude wird nach ihrem mittleren Jahresbetrage durch Schätzung festgestellt.

Art. 32.

Die Last der Unterhaltung des Faselviehs — mag sie als Grundlast auf einem Gute (Art. 23) oder als Gefällast auf einem Zehnten oder einer Weideberechtigung (Art. 28) haften — ist im mittleren Jahresbetrage anzuschlagen und zwar:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1) eines Hengstes zu . . . . . 50 fl.
2) „ großen Rindfasels zu . . . . . 90 fl.
3) „ klinen Rindfasels zu . . . . . 60 fl.
4) „ Ebers zu . . . . . 20 fl.
5) „ Widders zu . . . . . 10 fl.

Ist die Last der Unterhaltung des Faselviehs unwiderruflich in eine bestimmte Geld- oder Naturalabgabe umgewandelt, so kömmt diese statt der vorgedachten Sätze in Anrechnung, die Naturalien zu den nach Art. 27 bestimmten Preisen in Geld verwandelt.

Art. 33.

Das Steuerkapital der Grundlasten (Art. 23) und der auf ihnen haftenden Gefälllasten (Art. 28) besteht bei Zehnten und Zehntlasten, so wie bei Lehengefällen und Lehengefälllasten im Fünfundzwanzigfachen, bei Zinsen, Gülten und Weiderechten dagegen, so wie bei den auf Gütern oder Weiderechten haftenden Faselviehlasten im Achtzehnfachen ihres nach den Artikeln 24 bis mit 32 bestimmten mittleren Jahresbetrags.

5. Vorschriften darüber, wem die Steuerkapitalien von Grundstücken, von Grundlasten und von Grundgefälllasten im Steuerkataster zur Last zu setzen sind.

Art. 34.

Das Steuerkapital jedes Grundstücks wird der Regel nach dem Eigenthümer des Letzteren, bei Erbbeständen, sowie bei Schupflehen auf mehrere Leiber aber dem Nutzeigenthümer, bei Grundstücken, welche einem Pfarr-, Schul- oder Meßnereidienste zum ständigen Genusse zustehen, dem betreffenden Dienste, bei Grundstücken der Ehefrauen und Kinder, so lange dem Ehemann, beziehungsweise den Eltern, der Genuß zukommt, diesen zur Last gesetzt. Schupflehen auf einen Leib so wie Zeitbestände hat der Eigenthümer zu versteuern.

Wo es zweifelhaft ist, wem hiernach ein Steuerkapital zur Last zu setzen sei, entscheidet, bis die Betheiligten eine Aenderung erwirken, das Herkommen.

Art. 35.

Bei Erbbestandsgütern, so wie bei Schupflehen auf mehrere Leiber besteht das dem Nutzeigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des nach Art. 36 dem Lehenherrn oder Obereigenthümer zur Last zu setzenden Steuerkapitals des Lehengefällertrags.

Bei einem Gute, auf welchem die Last der Unterhaltung des Faselviehes haftet, besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im Steuerkapitale des Gutes nach Abzug des Steuerkapitals der Faselviehlast.

Bei anderen, nicht zu einem Erbbestand oder Schupflehen auf mehrere Leiber gehörigen, auch nicht mit der Last der Faselviehunterhaltung behafteten, Grundstücken besteht das dem Eigenthümer zur Last zu setzende Steuerkapital im vollen Steuerkapital der betreffenden Grundstücke ohne Rücksicht auf das Steuerkapital der auf diesen Grundstücken haftenden Grundlasten.

Art. 36.

Das Steuerkapital der Zins- und Gültgefälle, der Zehnten, der Lehengefälle und der Weidrechte wird — was das Steuerkapital der Zehnten, der Lehengefälle und der Weidrechte anbelangt, nach Abzug des Steuerkapitals der hierauf haftenden Lasten (Art. 28 bis mit Art. 33) — dem Gefällberechtigten, das Steuerkapital der auf einem Zehnten haftenden Competenzen (Art. 28) dem Competenzberechtigten zur Last gesetzt.

Die Steuerkapitalien der Kirchenbau- und der Faselviehlasten werden dem Berechtigten nicht zur Last gesetzt.

Art. 37.

Die Steuer, welche Zins- und Gült-, Zehnt- und Zehntlasten-, auch Weide-Berechtigte nach Art. 36 an die Steuerkasse zu entrichten haben, ist von Letzterer im vollen Betrage, die Steuer von Zehnten und Zehnt-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

competenzen ausnahmsweise unter Aufbesserung ihres Betrages um ein Viertel an die Eigenthümer der belasteten Grundstücke zur beliebigen Verwendung zu verabfolgen.

So weit ein Zehnt- oder Competenzberechtigter von der Grundsteuer befreit ist, wird bei der Verabfolgung an die Grundeigenthümer die betreffende Steuerquote aus der Steuerkasse zugelegt.

Art. 38.

Ist ein Zehnte bereits abgelöst, jedoch der Zeitraum von sechzehn Jahren, binnen welchem nach §. 19 des Zehntablösungsgesetzes vom 15. November 1833 die vormals Zehntpflichtigen wegen der Zehntfreiheit der Güter mit einer höhern Steuer nicht belegt werden dürfen, noch nicht abgelaufen, so soll, bis der gedachte Zeitraum abgelaufen sein wird, die Steuervergütung an die Grundeigenthümer, wie sie beim Fortbestande des Zehnten nach Art. 37 zu leisten wäre, alljährlich unmittelbar aus der Steuerkasse geleistet werden.

6. Ueber Abänderung des Steuerkapitals in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte.

a. Rücksichtlich der Grundstücke.

Art. 39.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück gänzlich unbeachtet geblieben, oder dessen Flächengehalt, Kulturart oder Klasse oder der auf dasselbe anwendbare Steueranschlag vom Morgen irrig angegeben, oder das Steuerkapital selbst fehlerhaft berechnet worden, so hat — sobald der Fehler wahrgenommen wird — eine Berichtigung desselben einzutreten.

Art. 40.

Geht nach der allgemeinen Einschätzung ein Grundstück durch Naturereignisse ganz oder theilweise verloren, oder wird es durch solche Ereignisse auf die Dauer ganz oder theilweise völlig ertragsunfähig, so soll dessen Steuerkapital ganz, beziehungsweise zum betreffenden Theil, abgeschrieben werden.

Ebenso soll es gehalten werden, wenn ein Grundstück eine Bestimmung erhält, nach welcher es in Gemäßheit des Art. 3, Satz 2, 3 und 4, steuerfrei zu belassen, oder nach Art. 3, Satz 5 oder 6, mit Häuser- oder Waldsteuer zu belegen ist.

Art. 41.

Wird ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig, aber doch auf die Dauer so bedeutend verschlimmert, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse der betreffenden Kulturart gehört, so soll es durch Versetzung in diese im Steuerkapital entsprechend ermäßigt werden.

Art. 42.

Gewährt ein Grundstück, welches bei der allgemeinen Einschätzung als völlig ertragsunfällig ohne Steuerkapital geblieben oder damals noch nicht vorhanden gewesen ist, in der Folge einen Ertrag, so soll es nachträglich zur Steuer eingeschätzt werden.

In gleicher Weise soll verfahren werden, wenn ein Grundstück, welches vermöge des Art. 3, Satz 2, 3 oder 4 steuerfrei geblieben oder zur Häuser- oder Waldsteuer beigezogen war, der landwirthschaftlichen Kultur gewidmet wird.

Die Einschätzung von Grundstücken, welche nach Art. 3, Satz 1, 2, 3 oder 4, bisher steuerfrei waren, auch die höhere Einschätzung solcher, die bisher als Wald katastrirt waren, soll jedoch, falls ihre Ertragsfähigkeit, beziehungsweise ihre höhere Ertragsfähigkeit, nur durch einen mehr als gewöhnlichen Kulturaufwand erzielt wurde, erst nach Ablauf der ersten drei Jahre, binnen welchen das Grundstück als landwirthschaftliches Geländ benutzt worden ist, geschehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 43.

Wird die Ertragsfähigkeit eines größeren Felddistrikts (d. i. einer Gewann oder mehrerer Gewannen) ohne Aufwand der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse auf die Dauer so erhöht, daß dieser Felddistrikt fortan unzweifelhaft in eine höhere Klasse gehört als jene ist, in welche er bei der allgemeinen Einschätzung eingereiht wurde, so soll er in die geeignete höhere Klasse versetzt werden.

Tritt der umgekehrte Fall ein, so soll der Felddistrikt in die angemessene niedrigere Klasse kommen.

Art. 44.

Nimmt ein Grundstück, welches nicht als Hausgarten eingeschätzt ist, in der Folge die Eigenschaft eines Hausgartens an, so ist es fortan als solcher in Steuer zu legen. Verliert dagegen ein Grundstück, welches als Hausgarten eingeschätzt ist, diese Eigenschaft, so ist dessen Steuerkapital nach der Kulturart, welcher es alsdann angehört, neu zu bestimmen.

Art. 45.

Gehen Grundstücke von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder zu anderer Widmung nur vorübergehend über, so hat dies eine Aenderung ihres Steuerkapitals nicht zur Folge.

Gehen dagegen Grundstücke auf die Dauer von einer Art der landwirthschaftlichen Kultur zur anderen oder Grundstücke der im Art. 2, Satz 2, erwähnten Gattung zur landwirthschaftlichen Kultur oder anderer Widmung über, so ist ihr Steuerkapital fortan nach dem Steueranschlage der neuen Kulturart, beziehungsweise jener Klasse derselben zu bemessen, welcher das Grundstück seinem Werthe nach angehört.

War, wo hiernach die Kulturänderung eine Erhöhung des Steuerkapitals zur Folge haben würde, der Kulturwechsel mit mehr als gewöhnlichem Kulturaufwande verknüpft, so soll die Erhöhung des Steuerkapitals erst mit dem Ablaufe der ersten drei Jahre nach Vollzug des Kulturwechsels in Kraft treten.

Art. 46.

Eignet sich das nach Art. 41 oder 43 in eine niedrigere Klasse zu versetzende oder nach Art. 42 oder 45 neu einzuschätzende Grundstück seiner wesentlich geringeren Beschaffenheit halber selbst nicht in die letzte Klasse der Kulturart, so ist eine weitere Klasse mit angemessenem Steueranschlage zu bilden. Bestehen aber bereits sechs Klassen für die Kulturart, so ist ausnahmsweise dem betreffenden Grundstück ein seinem Werthe entsprechender Bruchtheil vom Steueranschlag der letzten Klasse als Steueranschlag zuzutheilen.

Art. 47.

Wird ein größeres Grundstück, welches, wenn schon von wesentlich ungleicher Güte, doch nur einer Klasse angehört, in der Folge getheilt, so können, jedoch mit Beachtung der Vorschriften des Art. 7, seine einzelnen Theile nach Verschiedenheit ihres Werths in die für die betreffende Kulturart bestehenden Klassen neu eingereiht werden.

Art. 48.

Ist in einem Steuerdistrikt auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1856 (Reggsbl. 1856, Seite 167) eine Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken vollzogen worden, so sollen die neu gebildeten Grundstücke nach Art. 7 des gegenwärtigen Gesetzes in das bestehende Klassensystem neu eingereiht werden. Nimmt hierdurch der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse der Kulturart nicht über zehn Prozent ab oder zu, so soll es bei den bestehenden Steueranschlägen für die Kulturart verbleiben. Nimmt dagegen der Flächengehalt einer oder der anderen Klasse um mehr als zehn Prozent ab oder zu, so sollen die Steueranschläge für die Kulturart durch Schätzung neu bestimmt werden, so jedoch, daß das Gesammtsteuerkapital der zusammengelegten oder verlegten Grundstücke nicht über fünf Prozent seines seitherigen Betrags gemindert wird.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 49.

Gehen Grundstücke aus einer Gemarkung in eine andere über, so werden sie in die entsprechende Kulturart und Klasse der letzteren Gemarkung eingereiht und wird ihr Steuerkapital hiernach neu berechnet.

Wird aus Bestandtheilen anderer Gemarkungen eine seither nicht bestandene Gemarkung gebildet, so ist das landwirthschaftliche Geländ in derselben nach Vorschrift des gegenwärtigen Gesetzes neu zur Grundsteuer einzuschätzen.

b. Rücksichtlich der Grund- und Grundgefälllasten.

Art. 50.

Ist bei der allgemeinen Einschätzung eine Grundlast (Art. 23) oder eine Grundgefälllast (Art. 28) gänzlich unbeachtet geblieben, oder rücksichtlich ihrer Größe oder Eigenschaft irrig angegeben, oder das Steuerkapital der betreffenden Last unrichtig berechnet worden, so hat, sobald der Fehler wahrgenommen wird, dessen Berichtigung stattzufinden.

Art. 51.

Wird eine Grundlast abgelöst, oder hört sie durch den Untergang des Grundstücks, auf welchem sie gehaftet hat, oder aus anderen Ursachen auf, so ist das Steuerkapital derselben und jenes der darauf bezüglichen Gefälllast abzuschreiben.

Art. 52.

Entsteht eine neue Grundlast oder Grundgefälllast, oder wird eine bereits bestehende Last der Art ihrem Betrage nach dergestalt verändert, daß sich dieser bleibend vermehrt oder vermindert, so soll das Steuerkapital der Last nach Vorschrift dieses Gesetzes gebildet, beziehungsweise anderweit berechnet werden.

7. Ueber das Verfahren bei der neuen Einschätzung.

Art. 53.

Die neue Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes zur Grundsteuer nach Maasgabe dieses Gesetzes wird unter Oberaufsicht des Finanzministeriums von einer demselben unmittelbar untergegebenen Ministerialcommission geleitet.

Art. 54.

Zur Vornahme des Einschätzungsgeschäftes ernennt das Finanzministerium auf Vorschlag der Ministerialcommission je für eine Anzahl von Steuerdistrikten einen Steuercommissär, welchem für jeden einzelnen dieser Steuerdistrikte drei beeidigte Schätzer beigegeben werden.

Art. 55.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Gemeinde-Gemarkung, so werden zwei der Schätzer aus den angesehensten und mit den Gemarkungsverhältnissen vertrautesten Landwirthen in der Gemeinde gewählt und es wird als dritter Schätzer einer der nicht in der Gemeinde angesessenen geachtetsten und kundigsten Landwirthe des Amtsbezirks oder eines benachbarten Amtsbezirks bestellt.

Die beiden Ortsschätzer ernennt das Bezirksamt auf Vorschlag des Gemeinderaths und nach Vernehmung des Steuercommissärs, den auswärtigen Schätzer ernennt der Steuercommissär.

Der auswärtige Schätzer wird je für eine Anzahl benachbarter Steuerdistrikte bestellt.

Art. 56.

Ist der einzuschätzende Steuerdistrikt eine Hof- oder Waldgemarkung, so treten an die Stelle der beiden Ortsschätzer zwei Schätzer, welche das Bezirksamt auf Antrag des Steuercommissärs aus den Ortsschätzern zweier unmittelbar angrenzenden oder doch benachbarten Gemeinden, und zwar je einen aus jeder dieser Gemeinden, wählt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Art. 57.

Die Schätzer, unter Leitung und Mitwirkung des Steuercommissärs, haben:

1) die Klassifikation der Grundstücke in der Gemarkung durch Prüfung und, so weit nöthig, Ergänzung und Berichtigung der zur Zeit bestehenden Klasseneintheilung zu besorgen;
2) die Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse zu begutachten;
3) die Schätzung wandelbarer Grundlasten und Grundgefälllasten, sofern es (Art. 25 und 29) einer Schätzung bedarf und hiezu nicht (Art. 31) Bauverständige erforderlich sind, vorzunehmen;
4) die bei Naturalgefällen und Gefälllasten zum Grund zu legenden Naturalienpreise (Art. 27) zu ermitteln.

Sind die drei Schätzer verschiedener Ansicht, so gilt jene als maasgebend, welcher der leitende Steuercommissär beitritt.

Art. 58.

Die Abschätzung des Flächengehalts der einzelnen Grundstücke, wo sie nach Art. 21 erforderlich wird, soll durch einen Geometer oder Feldmesser unter Zuziehung eines der Ortsschätzer als Urkundsperson vorgenommen werden.

Art. 59.

Ist die Klassifikation der Güter einer Gemarkung geprüft und, wo nöthig, ergänzt und berichtigt, so muß die Beschreibung der Klasseneintheilung während acht Tagen im Gemeindehaus oder an einem sonst geeigneten Orte in der Gemeinde zur Einsicht der Betheiligten aufgelegt, sodann vor versammeltem Gemeinderath den Grundeigenthümern verkündet werden. Ueber diese Verkündung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die etwaigen Erinnerungen der Grundeigenthümer, sowie die Würdigung dieser Erinnerungen durch die Schätzer und den Steuercommissär zu enthalten hat.

31 Auf Vorlage dieses Protokolls und der Vorakten wird die Ministerialcommission entweder die Klassifikation sofort genehmigen oder, wenn eine Ergänzung oder Berichtigung für nothwendig erachtet wird, diese vordersamst anordnen und hiernächst die vervollständigte Klasseneintheilung gutheißen. Bei besonders erheblichen Erinnerungen kann die Ministerialcommission eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen.

Art. 60

Ist die Klassifikation der Grundstücke eines Steuerdistrikts nach Art. 59 genehmigt, so hat die Ermittelung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse stattzufinden.

Sodann hat die Bildung der Naturalienpreise für Grundlasten und Grundgefälllasten und haben jene weiteren Schätzungen einzutreten, welche bezüglich der Grund- und Gefälllasten den Schätzern obliegen.

Ueber die für den Morgen jeder Kulturart und Klasse begutachteten Steueranschläge sind die Grundeigenthümer, über die Naturalienpreise und über die auf die Grund- und Gefälllasten bezüglichen weiteren Schätzungen die Grundeigenthümer und Gefällberechtigten, beziehungsweise diese und die Gefälllasten-Berechtigten, in Gegenwart des Gemeinderaths mit ihren etwaigen Erinnerungen zu hören und ist hierüber und über die Entgegnungen des Steuercommissärs und der Schätzer ein Protokoll aufzunehmen.

Art. 61.

Sobald die im Art. 60 bezeichneten Arbeiten über Steueranschläge und Naturalienpreise je für eine größere Anzahl benachbarter Steuerdistrikte vollendet und den Betheiligten eröffnet sind, hat das Finanzministerium an einem, soweit thunlich in der Nähe dieser Steuerdistrikte befindlichen, geeigneten Orte eine Revisionsversammlung anzuordnen, um durch sie die Steueranschläge und Naturalienpreise sowohl an und für sich als mit Rücksicht auf Steueranschläge und Naturalienpreise der Nachbargemarkungen begutachten zu lassen.

Die Revisionsversammlung soll bestehen:

1) aus einem Mitgliede der Kreisregierung als Vorsitzendem,
2) aus einem Mitgliede der Ministerialcommission,

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3) aus zwei Verwaltungsbeamten der einschlägigen Amtsbezirke, dann aus den betreffenden Steuercommissären, endlich

4) aus vier der tüchtigsten, in den bezüglichen Steuerdistrikten verwendeten Schätzer.

Die beizuziehenden Bezirks-Verwaltungsbeamten, sowie die Schätzer werden von der Kreisregierung nach Rücksprache mit der Ministerialcommission, das der Versammlung anwohnende Mitglied der Ministerialcommission wird von dieser bestimmt.

Art. 62.

Das zur Revisionsversammlung beorderte Mitglied der Ministerialcommission hat in derselben den Vortrag über die von der Revisionsversammlung zu begutachtenden Steueranschläge und Naturalienpreise zu übernehmen.

Die Versammlung gibt ihr Gutachten nach Stimmenmehrheit ab, wobei nur die Stimmen der Bezirks-Verwaltungsbeamten, der Steuercommissäre und der Schätzer, bei beiden Letzteren je ausschließlich derer, welche die Einschätzung im Steuerdistrikte geleitet oder dabei mitgewirkt haben, gezählt werden.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Das Gutachten der Revisionsversammlung wird in ein Protokoll aufgenommen, welches der Vorsitzende sammt den Voracten an die Ministerialcommission abgibt und diese mit ihrem Beigutachten dem Finanzministerium vorlegt.

Art. 63.

Abgeordnete der betreffenden Steuerdistrikte, doch nicht mehr als zwei von jedem Steuerdistrikte, sind zur Anhörung der Verhandlungen der Revisionsversammlung zugelassen. Sie können gegen die Schlußfassungen derselben bezüglich der Einschätzung ihres Steuerdistrikts schriftliche Erinnerungen — sei es entweder sofort an den Vorsitzenden der Versammlung, oder binnen vierzehn Tagen an die Ministerialcommission — einreichen. Dieselben sind bei dem an das Finanzministerium nach Art. 62 zu erstattenden Beigutachten mit zu berücksichtigen.

Art. 64.

Die endgültige Festsetzung der Steueranschläge vom Morgen jeder Kulturart und Klasse der Grundstücke sei es auf, über oder unter die in den Vorverhandlungen begutachteten Beträge, ebenso die Festsetzung der Naturalienpreise steht, je nach Einvernahme des Gutachtens der Revisionsversammlung und der Ministerialcommission (Art. 61), dem Finanzministerium zu.

Art. 65.

Glaubt das Finanzministerium, die Steueranschläge der Grundstücke gegen die von der Einschätzungscommission des Steuerdistrikts vorgeschlagenen Beträge um mehr als zehn Prozent erhöhen zu müssen, so hat es — sofern diese Erhöhung nicht schon von der Revisionsversammlung begutachtet wurde — vor der endgültigen Festsetzung der Steueranschläge den Grundeigenthümern von der beabsichtigten Erhöhung und den Gründen hiefür Kenntniß und ihnen unter Anberaumung einer unerstrecklichen Frist von vier Wochen zu etwaigen Erinnerungen Gelegenheit zu geben.

Art. 66.

Die durch Schätzung bestimmten, auf Grund- und Gefällasten bezüglichen Beträge (Art. 60, Absatz 2) hat die Ministerialcommission zu genehmigen, welche bei besonders erheblichen Erinnerungen eine vorgängige Prüfung durch andere Schätzer anordnen kann.

Art. 67.

Sind die Ergebnisse der neuen Einschätzung festgestellt, so sind die neuen Grund-, Gefäll- und Lasten-Steuerzettel alsbald hiernach fertigen und ist auf Grund derselben das neue Grundsteuerkataster bearbeiten zu lassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Steuererhebung nach Letzterem hat mit der auf Beendigung dieser Schlußarbeit unmittelbar folgenden Budgetsperiode in allen Steuerdistrikten gleichzeitig zu beginnen.

8. Ueber die alljährliche Berichtigung des Grundsteuerkatasters.

Art. 68.

Die Berichtigung des Grundsteuerkatasters, welche wegen des Wechsels in der Person der Steuerpflichtigen — d. i. der Grund- und Nutzeigenthümer, der Gefäll- und Lastenberechtigten — alljährlich zu geschehen hat, bleibt, wie bisher, dem jährlichen Steuer-, Ab- und Zuschreiben vorbehalten.

Bei Gelegenheit des Letzteren wird auch die Berichtigung der Steuerkapitalien in Folge wahrgenommener Fehler oder eingetretener Veränderung der Steuerobjecte (Art. 39 bis 52) vorgenommen.

Das Verfahren hierbei richtet sich nach den betreffenden Vollzugs- und Instructivvorschriften.

9. Ueber die Kosten der neuen Einschätzung und des jährlichen Ab- und Buschreibens.

Art. 69.

Die Kosten der durch das gegenwärtige Gesetz verordneten neuen Einschätzung und der Vollzugsarbeiten hiezu trägt, mit Ausnahme der im Schlußsatze des Art. 21 erwähnten Vermessungskosten, die Staatskasse. Ist jedoch durch die Erinnerungen der Grundeigenthümer gegen die Klassifikation ihrer Grundstücke eine Prüfung dieser Klassifikation durch andere Schätzer veranlaßt (Art. 59) und sind hiernach die Erinnerungen als ungegründet erkannt worden, so kann die Ministerialcommission den Kostenaufwand, welchen die Prüfung verursacht hat, ganz oder theilweise den reklamirenden Grundeigenthümern zur Last setzen.

Art. 70.

Die Kosten des jährlichen Steuer-, Ab- und Zuschreibens — sei es wegen Veränderungen in den Personen der Steuerpflichtigen oder wegen Veränderungen in den Steuerobjecten — bleiben forthin der Staatskasse zur Last.

10. Vollzugsvorschriften.

Art. 71.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzuge beauftragt. Es ertheilt die nöthigen Vollzugs- und Instruktiv-Vorschriften.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Begründung

des Gesetzesentwurfs über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum.

Hochgeehrte Herren!

Seit Jahren schon ist das Bedürfniß einer Revision des Grund- und Häusersteuerkatasters im Großherzogthum hervorgetreten und von Jahr zu Jahr macht sich dasselbe in höherem Grade geltend.

Daß dieses Bedürfniß ein vollkommen begründetes sei, läßt sich bei näherer Erwägung auch nicht verkennen.

Man kann als unbestritten annehmen, daß die Grund- und Häusersteuer nach dem Reinertrage der Liegenschaften bemessen werden soll. Dies vorausgesetzt, ist es nun zwar nicht nöthig, daß die Steueranschläge der Liegenschaften je mit dem Reinertrag derselben oder mit dem Kapitale des Reinertrags genau übereinstimmen; aber es ist — soll anders das Steuerkatasters ein gerechtes sein — erforderlich, daß zwischen Steueranschlag und Reinertrag überall beiläufig das gleiche Verhältniß besteht. Ist indeß auch eine Steuereinschätzung mit möglichster Umsicht vorgenommen worden und kann man darum mit Zuversicht unterstellen, daß alsbald nach dem Vollzuge der Einschätzung im Großen und Ganzen Steueranschlag und Reinertrag allenthalben in gleichem Verhältnisse stehen, so kann dies doch nach Verlauf einer längeren Jahrenreihe nicht mehr angenommen werden. Die Umstände, welche auf den Ertrag einwirken, sind ebenso manchfaltig als vielfachem Wechsel unterworfen. Mit diesem Wechsel tritt eine Aenderung der Ertragswerthe ein, mehr bei der einen als bei der anderen Gattung von Liegenschaften, mehr in der einen als in der anderen Gemarkung, mehr in der einen als in der anderen Gegend. Hier ist der Ertrag durch Kulturverbesserungen, dort durch Eröffnung neuer Absatzwege vorzugsweise gesteigert, anderwärts vielleicht durch eine ehehin nicht bestandene Mitbewerbung oder durch andere Umstände gedrückt worden. Der Ertrag einzelner Kulturen kann sich gehoben haben, während der anderer zurückgegangen ist. Der Ertrag des Rebgeländes z. B. mag namhaft gesunken sein, während der des zum Handelsgewächsbau tauglichen Ackerlands namhaft gestiegen ist. Kurz das Verhältniß zwischen Steueranschlag und Ertrag ist nicht mehr das gleiche, es ist im Laufe der Zeit ein verschiedenes, ja ein höchst verschiedenes geworden; die Liegenschaften sind fortan nicht mehr verhältnißmäßig besteuert. Eine neue Steuereinschätzung ist darum nöthig, soll diesem Mißstande abgeholfen werden.

Man pflegt einen Zeitraum von dreißig bis vierzig Jahren anzunehmen, nach dessen Ablauf diese Erneuerung eintreten sollte.

Was von einem wenn auch anfänglich ganz vollkommenen Kataster gilt, das gilt und zwar in noch stärkerem Maße von dem unsrigen. Bekanntlich wurde die im Allgemeinen jetzt noch geltende Einschätzung aller Liegenschaften im Großherzogthum zur Grund- und Häusersteuer im Jahre 1810 angeordnet, von da an bis 1815 zu Stande gebracht und seit dem 1. Mai 1815 der Steuererhebung zum Grunde gelegt. Das Grund- und Häusersteuerkataster ist also jetzt bereits zwei und vierzig Jahre alt. In Zeiten schwerer Kriege, finanzieller Bedrängnisse, des Mangels tüchtig vorgebildeter Hülfsarbeiter geschaffen, zudem unter Entbehrung aller Vorarbeiten in vergleichsweise sehr kurzer Zeit in's Leben gerufen, konnte es überdies nur mit manchen Gebrechen entstehen. Zwar hat man diesen dadurch nach Kräften abzuhelfen gesucht, daß man zweimal — erst durch landesherrliche Verordnung vom 11. Juli 1817 und dann durch Gesetz vom 14. Mai 1828 — zur Anbringung von Beschwerden gegen die Steuereinschätzung Fristen eröffnet und die hierauf angezeigten Beschwerden unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sucht und erledigt hat. Man hat sich hiernach auch der Erwartung hingeben dürfen, daß die anfänglich zu hohen Einschätzungen im Ganzen berichtigt worden sind. Aber die anfänglich zu niedrigen Einschätzungen konnten durch die Maßregeln von 1817 und 1828 nicht beseitigt werden. Sie blieben forthin bestehen und die mancherlei Umstände, welche im Laufe der Zeit den Liegenschaftsertrag in den verschiedensten Graden umgestaltet haben, sind in ihrer vollen Wirkung hinzugetreten. Mit allem Rechte kann man daher sagen: unser Grund- und Häusersteuerkataster hat sein Alter erreicht, ja überschritten; es muß erneuert werden.

Regierung und Stände haben dieses Bedürfniß der Erneuerung bereits anerkannt, auch hiezu bisher schon nicht unwichtige Schritte gethan.

Durch das Gesetz vom 26. März 1852 ist die stückweise Vermessung aller Liegenschaften des Großherzogthums angeordnet worden und diese Vermessung, seitdem begonnen, schreitet in geordneter Weise voran. So wird man denn in der Folge statt der hunderterlei Maase, welche dem dermaligen Steuerkataster zum Grunde liegen, nur ein Maas und alle Flächengrößen in diesem genau bestimmt haben.

Nach dem Gesetze vom 23. März 1854 ist hiernächst mit der Revision des Grundsteuerkatasters selbst durch neue Einschätzung der Waldungen ein Anfang gemacht worden und auch diese Aufgabe nunmehr beendigt.

Es ist demnach jetzt an der Zeit, mit der Revision des Katasters weiter voran zu gehen und zwar durch neue Einschätzung alles der landwirthschaftlichen Kultur gewidmeten Geländes. Damit wird dann die Revision des Grundsteuerkatasters beendigt sein und als Schlußstein der neuen Steuerperäquation jene des Häusersteuerkatasters folgen. Zwar ließe sich die Frage aufwerfen, ob nicht angemessener zunächst die Revision des Häusersteuerkatasters vorgenommen würde, indem dann bei späterer Einschätzung der Gründstücke in weit mehr Steuerdistrikten als zur Zeit die Ergebnisse der Katastervermessung zur Mitberücksichtigung bereit lägen. Aber diese Frage kann doch nur verneint werden. Mit der neuen Einschätzung der Gebäude noch etwas zuzuwarten, ist — da gerade der Ertragswerth der Gebäude durch die Vollendung des Systems unserer Verkehrsstraßen wesentliche Aenderungen erleidet — besonders räthlich. Die neue Aufstellung des Häusersteuerkatasters ist sodann ganz ungleich weniger dringend als jene des Grundsteuerkatasters, mit der ja ohnehin durch Festsetzung der neuen Waldsteuerkapitalien der Anfang gemacht ist. Die Zahl der in Folge des Gesetzes vom 26. März 1852 neu vermessenen Gemarkungen ist jetzt freilich noch gering; aber es ist — soll das Grundsteuerkataster nicht nach und nach völlig unbrauchbar werden — ganz unthunlich, dessen Revision noch ziemlich länger oder gar bis zur Beendigung der Katastervermessung zu vertagen. Diese kann der Natur der Sache und den Finanzkräften des Staates nach nur allmählig vorschreiten und allermindestens ein Zeitraum von zwanzig Jahren wird umlaufen, bis sie beendigt ist. Diese volle Periode oder auch nur einen geräumigeren Theil derselben verstreichen zu lassen, bis zur neuen Einschätzung von Grund und Boden geschritten wird, ist nach dem schon Gesagten nicht thunlich, aber auch gar nicht nöthig. Es genügt, wenn man bei der neuen Einschätzung überall das Landesmaaß zum Grunde legt; da — wo es durch eine Vermessung bestimmt ist, nach den Ergebnissen der Letzteren; da wo eine Vermessung in anderem Maase vorliegt, durch Umwandlung ihrer Ergebnisse ins Landesmaaß; da endlich, wo Meßergebnisse überhaupt mangeln, durch Abschätzung der Flächengehalte im Landesmaaß auf Grund von Probemessungen in diesem. Bei diesen Schätzungen mag es dann füglich sein Bewenden haben, bis allmählig an ihre Stelle die später gewonnenen Meßergebnisse treten.

So läßt sich denn wiederholt und mit voller Ueberzeugung auszusprechen:

Es ist angemessen, mit der Revision des Grundsteuerkatasters durch neue Einschätzung alles der Landwirthschaft gewidmeten oder vielmehr alles nicht zur Häusersteuer gehörigen und nicht zur Waldcultur bestimmten Geländes fortzufahren.

Ist man hierüber einig, so bietet sich allerdings sofort die sehr wichtige Frage dar, wie denn diese neue

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Einschätzung geschehen soll, ob im Wesentlichen nach dem Systeme der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 oder in irgend anderer Weise.

Darüber zwar sind die Theorie und die geläuterte Praxis einig, daß eine Steuereinschätzung der Gründe nach dem Verhältniß des mittleren Reinertrags, d. i. des Reinertrags bewirkt werden müsse, den dieselben im Durchschnitte mehr und minder günstiger Jahre wirklich gewähren oder gewähren könnten. Auch darüber ist man einig, daß dieser Reinertrag nicht für jedes einzelne Grundstück besonders zu bestimmen sei, daß es vielmehr genüge, die einzelnen Grundstücke nach Kulturarten und dann wiederum die Grundstücke einer Kulturart nach ihrem mehr oder minder ergiebigen Ertrage in Klassen abzutheilen und dann den Reinertrag für jede dieser Klassen zu ermitteln. Darüber aber ist man nicht einig, wie diese Ermittelung geschehen soll. Die Einen nämlich wollen den Reinertrag durch Schätzung des Rohertrags und der zu dessen Gewinnung erforderlichen Kosten, die Anderen nach der Pachtrente, welche der Eigenthümer des Grundstücks bei Ueberlassung des Genusses an einen Dritten von diesem empfängt oder empfangen könnte, noch Andere nach dem Kaufwerthe der Grundstücke bestimmt wissen.

Der erste Weg, den Reinertrag zu finden, scheint der naturgemäßeste und einfachste, weil unmittelbar dahin führend, wohin man gelangen will. Dieß hat denn wohl auch die Mehrheit der neueren Grundsteuergesetzgebungen bestimmt, diesen Weg einzuschlagen. So wollen z. B. die Grundsteuergesetze von Frankreich, Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg und Großherzogthum Hessen, auch von den beiden westlichen Provinzen des Königreichs Preußen (d. i. Reinland und Westphalen) den Reinertrag der einzelnen Klassen jeder Kulturart durch Abschätzung bestimmt wissen. Aber diese Gesetze gehen dabei, sofern sie anders über die Art der Abschätzung Näheres vorschreiben, in sehr verschiedener Weise zu Werk. In Frankreich sind die umständlichsten Vorschriften über Schätznng des Rohertrags und der Kosten für jede Kulturart ertheilt. In Bayern glaubt man die richtigen Größen zu treffen, indem man z. B. beim Ackerfeld überall Dreifelderwirthschaft unterstellt, je den Rohertrag des dritten Jahrs unbeachtet läßt und den Rohertrag der beiden andern Jahre nach Abzug des Strohes, der Aussaat, etwaiger Brachfrüchte und Nebennutzungen als Reinertrag einer dreijährigen Periode ansieht und durch Schätzung feststellt. Im Königreiche Sachsen ist bei den Hauptkulturarten, dem Ackerfeld und den Wiesen, eine Anzahl von Klassen, beim Ackerfeld z. B. von zwölf Klassen, festgesetzt und ist zugleich vorgeschrieben, wie hoch in den verschiedenen Höhenlagen für jede dieser Klassen Rohertrag, Productionskosten und Reinertrag angenommen werden müssen. Dabei ist dann der Schätzung nur überlassen, zu bemessen, in welche Klasse eine gegebene Gemarkung gehört und was am vorgeschriebenen Reinertrag dieser Klasse wegen steilerer Feldwege, größerer oder geringerer Entfernung von den betreffenden Wirthschaftsgebäuden, endlich wegen der Nähe einer größeren Stadt etwa ab- beziehungsweise zugeschlagen werden soll. In Württemberg schätzt man bei Ackerland, Wiesen und Weinbergen den Rohertrag ab und bemißt dann, welcher Theil des Rohertrags als Kulturaufwand angenommen werden soll, wobei dieser von jenem bei Aeckern nur $^2/_8$ bis $^5/_8$, bei Wiesen $^1/_8$ bis $^4/_8$, bei Weinbergen $^2/_8$ bis $^6/_8$ betragen darf.

Man sieht alsbald, daß dergleichen Vorschriften, so umsichtig sie auch erwogen sein mögen, doch sehr viel Willkührliches enthalten und gewiß in manchen Fällen nicht geeignet sind, auf ein annähernd richtiges Ergebniß hinzuleiten. Man erkennt aber auch leicht, daß sie nur durch die Ueberzeugung in's Leben gerufen wurden, es müsse eben den Schätzern eine nähere Anleitung gegeben und eine gewisse Schranke gesetzt werden, wenn man anders brauchbarere, namentlich gleichmäßigere Schätzungsergebnisse erreichen wolle. Diese Ueberzeugung hat in der That auch ihre Berechtigung, wenn man die großen Schwierigkeiten erwägt, welche mit einer zuverläßigen Reinertragsschätzung überall verknüpft sind. Schon die Größe des Rohertrags, die bei der ortsüblichen Betriebsweise in mittleren Jahren von einem gegebenen Grundstücke gewonnen werden kann, ist keineswegs so fest bestimmt, daß sie nicht von gleich befähigten und gewissenhaften Schätzern in ziemlich verschiedenen Beträgen angegeben werden wird. Mehr aber noch steigern sich die Schwierigkeiten bei Bemessung des Kulturaufwands und nicht ganz selten ist es, daß pflichttreue und kundige Schätzer den Kulturaufwand von Grund-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

stücken, die forthin bebaut und zu ansehnlichem Preise verwerthet werden, dennoch höher geschätzt haben als deren Rohertrag.

Eben darum hat man denn auch bei der Steuereinschätzung der Grundstücke deren Reinertrag noch auf anderem Wege ermitteln zu sollen geglaubt, als durch dessen Abschätzung. Und man ist dann — da Pachtrenten in maasgebender Zahl doch nur seltener nachgewiesen werden können — gewöhnlich, wie die großherzogl. Grundsteuerordnung, auf die Steuereinschätzung nach den Kaufpreisen verfallen. Das eben genannte Gesetz hat nämlich ausgesprochen im §. 1, daß die Grundsteuer auf dem reinen Ertrag der Liegenschaften ruhe; im §. 5 daß bei den mannigfaltigen Schwierigkeiten, welche sich der richtigen Berechnung des reinen Ertrags entgegen stellen, die mittleren Preise der Güter mit Rücksicht auf ihren natürlichen Werth das Steuerkapital bilden sollen; im §. 6, daß, wo sich mittlere Güterpreise nicht auffinden lassen und eine Abschätzung durch Vergleichung mit angrenzenden Liegenschaften ebenfalls durchaus unmöglich ist, das Fünf- und Zwanzigfache des reinen Ertrags als Steuerkapital anzusetzen sei. Das Grundsteuergesetz hat dann ferner im §. 91 gesagt, daß der mittlere Güterpreis für jede Kulturart und Klasse nach einem Durchschnitt aller in den Jahren 1780 bis 1789 einschließlich und 1800 bis 1809 einschließlich vorgefallenen Güterkäufe, jedoch in der Art zu bestimmen sei, daß für jedes Dezennium der Durchschnittspreis besonders gesucht und von der Summe beider die Hälfte als Kapitalwerth angenommen wird, sofern nicht besondere Verhältnisse nachweisen, daß dieser von dem mit der Erträglichkeit korrespondirenden mittleren Kaufwerth bedeutend abweicht, in welchem Falle eine Mehrung oder Minderung des Durschnittspreises stattfinden kann. Das Grundsteuergesetz hat dabei übrigens nicht übersehen, daß unter den Güterpreisen beider Dezennien solche vorkommen konnten, die besonderer Umstände wegen, z. B. weil das verkaufte Grundstück in einer zehntpflichtigen Gemarkung ausnahmsweise zehntfrei war, oder weil unverzinsliche Zieler zugestanden wurden, außer Verhältniß hoch oder anderer besonderer Umstände wegen außer Verhältniß mäßig waren. Das Gesetz hat daher auch befohlen, daß dergleichen Preise erst entsprechend berichtigt werden sollen, bevor sie zur Bildung des Durchschnittspreises beigezogen werden.

Die badische Grundsteuerordnung weicht demnach von den vorhin angerufenen Grundsteuergesetzen anderer Staaten ab. Diese Gesetze wollen nämlich, wie gesagt, den Steueranschlag für jede Kulturart und Klasse der Güter einer Gemarkung nach deren durch Schätzung ermitteltem Reinertrag bestimmt wissen; die großherzogl. Grundsteuerordnung dagegen befiehlt, den Steueranschlag nach dem Durchschnitt der mittleren Kaufpreise von 1780/89 und 1800/09, und nur da, wo diese Kaufpreise mangeln und nicht eine Schätzung derselben nach Nachbarorten eintreten kann, nach dem Kapitale des alsdann abzuschätzenden Reinertrags zu bemessen. Die Grundsteuerordnung will jedoch die Durchschnitte der Kaufpreise beider Dezennien nicht überall unverändert angewendet, sie will sie vielmehr entsprechend erhöht oder ermäßigt haben, sofern besondere Verhältnisse nachgewiesen, daß der Durchschnitt von dem nach der Erträglichkeit oder Ertragsfähigkeit sich richtenden mittleren Kaufwerthe bedeutend abweicht. Unser Steuergesetz ist also durch die Betrachtungen geleitet, daß sich die Steueranschläge zwar nach dem Reinertrage richten müssen, daß es aber schwierig, ja kaum möglich ist, diesen unmittelbar durch Schätzung in zuverlässiger Weise zu finden, daß dagegen der Kaufpreis der Grundstücke in der Regel nach deren Reinertrag sich richtet, daß daher der Durchschnitt der Kaufpreise als mittlerer durch den Reinertrag bestimmter Kaufwerth angesehen und deßhalb dem Steueranschlage zum Grund gelegt werden kann und daß von dieser Grundlage nur da abgegangen werden darf, wo besondere Verhältnisse nachweisen, daß die betreffenden Durchschnitte vom mittleren durch die Ertragsfähigkeit bestimmten Kaufwerthe bedeutend abweichen.

Diese leitenden Gedanken sind ohne Zweifel durch die Wissenschaft und Erfahrung begründet. Es ist zwar allerdings nicht angemessen, sich bezüglich der Grundsteueranschläge auch in solchen Ländern nach den Kaufpreisen zu richten, wo viele große geschlossene Güter vorhanden sind. Liegenschaftsveräußerungen werden hier selten vorkommen, die Kaufpreise somit, wo sie ein ganzes Gut umfassen, für Einschätzung der einzelnen Bestandtheile desselben nicht sehr maasgebend, wo sie aber einzelne Grundstücke zum Gegenstand haben, schon wegen des nicht häufigen Vorkommens solcher Veräußerungen gewöhnlich übersetzt sein. Es ist jedoch ganz wohl thunlich, sich bezüglich der

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grundsteueranschläge da nach den Kaufpreisen zu richten, wo — wie in Baden — der Güterbesitz sehr zersplittert, der Uebergang des Grundeigenthums von einer in die andere Hand darum häufig ist, wo deßhalb fast überall für jede der Hauptkulturarten zahlreiche Kaufpreise von einzelnen Grundstücken vorliegen, wo es daher nicht nöthig wird, als Regel, sondern nur als Ausnahme von der Regel auf Schätzungen einzugehen. Unter solchen Verhältnissen darf man gewiß von der Unterstellung ausgehen, daß der mittlere Kaufwerth der Regel nach das Kapital des Reinertrags darstellt und daß man daher in den mittleren Kaufwerthen gewiß einen zuverlässigeren Maaßstab des Reinertrags hat, als man ihn mit aller menschlichen Umsicht durch unmittelbare Schätzung des Letzteren erlangen könnte. Mit Ueberzeugung darf man sonach aussprechen: das Verfahren der badischen Grundsteuerordnung liefert allerdings kein ganz vollkommenes Steuerkataster, weil ein ganz vollkommenes Steuerkataster überhaupt nicht hergestellt werden kann; die Grundsteuerordnung liefert aber ein Kataster, wie es nach dem im Großherzogthume obwaltenden Verhältnissen auf irgend anderem Wege wenigstens nicht vollkommener hergestellt werden könnte. Das Verfahren der Grundsteuerordnung hat dabei noch den Vorzug, daß es aller Berechnung zufolge minder kostspielig ist.

Schon aus diesen Gründen wird man daher die aufgeworfene Frage, wie die neue Einschätzung geschehen soll, dahin beantworten müssen, daß sie nach dem Systeme der Grundsteuerordnung geschehen soll. Dafür, daß sie so zu geschehen habe, spricht aber noch ein weiterer wichtiger Grund. Im Steuerwesen, zumal bei einer so tief eingreifenden Steuer wie die Grundsteuer, darf man nicht ohne sehr erhebliche Motive ändern, nicht ohne sehr erhebliche Motive von einem System zu einem andern überspringen. Das bestehende System ist aber eingelebt, ist in den Anschauungen der Betheiligten wie der Katasterbehörden eingewurzelt. Man würde es nicht ohne manchfache Störungen aufgeben können.

Die Antwort auf die aufgeworfene Frage kann daher Allem nach nur dahin ausfallen:

Die neue Einschätzung hat im Wesentlichen nach dem Systeme der Grundsteuerordnung vom 20. Juli 1810 zu geschehen.

Wenn indeß auch dieses System im Wesentlichen beizubehalten ist, so versteht es sich doch ganz von selbst, daß Veränderungen nicht ausgeschlossen sein dürfen, wo sie sich als Verbesserungen empfehlen, ja daß Veränderungen eintreten müssen, wo die seitdem anders gestalteten Umstände sie fordern.

Veränderungen in der Sache sind z. B. schon darum nöthig, weil statt der Kaufpreisperiode von 1780/89 und 1800/09 eine andere den jetzigen Verkehrsverhältnissen nahe liegende gewählt werden muß; ferner, weil nur ein einziges Flächenmaas, das Landesmaas, Grundlage der Steueranschläge werden kann; endlich weil die Grundgefälle, deren Katastrirung früher umfassender Vorschriften bedurfte, meist erloschen oder dem Erlöschen nahe sind. Veränderungen in der Form sind dagegen, von Anderem abgesehen, schon deßhalb erforderlich, weil die Grundsteuerordnung nach den Ansichten ihrer Zeit Gesetz, Verordnung und Instruction in sich vereinigte und weil im Organismus der bei der Einschätzung mitwirkenden Behörden inzwischen dieser und jener Wechsel eingetreten ist.

In vorstehenden Betrachtungen nun sind die allgemeinen Motive zu den Bestimmungen gegeben, welche ein Gesetz

über die neue Katastrirung alles landwirthschaftlichen Geländes im Großherzogthum

nach Ansicht der großh. Regierung würde enthalten müssen.

Seine Königl. Hoheit der Großherzog haben daher gnädigst beschlossen, Ihnen — hochgeehrte Herren — den hiernach bearbeiteten Entwurf zu diesem Gesetze zur Berathung und Zustimmung vorlegen zu lassen. Indem wir dem höchsten Auftrage gemäß diese Vorlage bewirken und im Allgemeinen auf das bereits Gesagte Bezug nehmen, erlauben wir uns, zu den einzelnen Artikeln des Entwurfs Nachfolgendes zu bemerken:

Zu Art. 1.

Das Gebiet der Grundsteuer umfaßt zwei Hauptbestandtheile, einmal nämlich alles der Waldkultur gewid-

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

mete Geländ, dessen neue Einschätzung das Gesetz vom 23. März 1854 angeordnet hat, sodann aber alles sonstige Gelände, sofern es weder der Häusersteuer anheimfällt, noch steuerfrei belassen werden muß. Dieser zweite, vom Gesetze vom 23. März 1854 nicht getroffene Bestandtheil des Grundes und Bodens ist das landwirthschaftliche Gelände im weiteren Sinn und die Einschätzung desselben zur Grundsteuer soll eben der gegenwärtige Gesetzesentwurf regeln.

Zu Art. 2.

Im Ganzen dem §. 2 der Grundsteuerordnung von 1810 entsprechend. Sand- und Kiesgruben, welche ein Nachtrag zur Grundsteuerordnung, nicht ganz folgerichtig, steuerfrei zu belassen befohlen hatte, sind inzwischen, sofern sie in Waldungen liegen, nach Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 1854 zur Grundsteuer beigezogen worden, daher künftig auch zu besteuern, wenn sie nicht in Waldungen liegen.

Zu Art. 3.

In der Hauptsache dem §. 3 der Grundsteuerordnung gemäß.

Schienenwege (Satz 2) sind zu den steuerfreien Liegenschaften neu hinzugekommen. Bezüglich der Staatseisenbahn ist die Grundsteuerfreiheit übrigens ebenso bereits in Kraft, wie bezüglich der württembergischen Bahn von Bruchsal über Bretten bis zur Landesgrenze. Bei letzterer Bahn beruht die gewährte Steuerfreiheit auf dem Art. 24 des Staatsvertrags vom 4. Dezember 1850 (Regierungsblatt 1851, Seite 519), welcher solche für das zur Bahn und deren Zugehörden verwendete Grundeigenthum ausdrücklich zugestanden hat. Daß auch bei Schienenwegen, die künftig in's Leben treten, für den Bahndamm, die Bahnhöfe, die erforderlichen Arbeits- und Lagerplätze, auch die zum Bahngelände gehörigen und zur Beinutzung der Bediensteten dienenden Gutsparzellen, d. i. für die Bahn und ihre Zugehörden, selbst dann Befreiung von der Grundsteuer gewährt wird, wenn eine Bahn von Privaten hergestellt und betrieben würde, kann kein Bedenken haben, da letzteren Falls über die sachdienliche Besteuerung das Nöthige in den Concessionsbedingungen vorgesehen werden kann und muß.

Unzweckmäßig, weil nur überflüssige Mühe und Kosten veranlassend, wäre es, wenn sich der Staat selbst besteuern wollte. Eben darum soll denn auch (Satz 4) alles Gelände von der Grundsteuer befreit bleiben, was, dem Staate gehörig, zu Staatszwecken dient und keinen Bestandtheil der Staatsdomänen bildet. So wird es denn auch seit lange schon gehalten. Demnach sind die Liegenschaften der Kameraldomänen-, der Forstdomänen- und der Berg- und Hüttenverwaltung durchaus dem Grundsteuerkataster einverleibt, weil eben sie die Bestandtheile der Staatsdomänen bilden. Dagegen sind andere dem Staate gehörige Liegenschaften, als z. B. solche des Amtskassenetats, der Straf-, Heil- und Pflegeanstalten des Staates, der Verkehrsanstalten desselben, des Wasser- und Straßenbauetats, der Steuer-, der Salinen-, der Zoll-, der Militärverwaltung u. s. f. aus dem Grundsteuerkataster weggelassen, sofern sie zu Staatszwecken dienen, nicht aber, sofern sie zu Staatszwecken nicht dienen, vielmehr auf die Dauer lediglich zur Erzielung eines Ertrags an Dritte verpachtet sind. Aufgabe der Vollzugsverordnung wird es sein, hierüber zu Vermeidung von Mißverständnissen die entsprechenden näheren Vorschriften zu ertheilen.

Zu Art. 4.

Der Artikel gibt in Hauptzügen den Gang des Verfahrens der neuen Steuereinschätzung an und dieses Verfahren ist das den Verhältnissen Angemessene.

Die Einschätzung hat für jeden Steuerdistrikt, d. i. für jede Gemeinde-, Hof- oder Waldgemarkung, besonders zu geschehen, wie auch in den Paragraphen 10, 11, 80 u. s. f. der Grundsteuerordnung befohlen ist.

Wesentlich erleichtert wird das Geschäft in jedem Steuerdistrikte dadurch, daß überall schon eine Klassifikation der Güter besteht, daß man sich also darauf beschränken kann, diese zu prüfen, zu ergänzen und zu berichtigen.

Daß bei Bildung der Steueranschläge durchgängig der Flächengehalt im allgemeinen Landesmaas zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grunde gelegt werden soll, ist eine unten — zu Art. 20 bis 22 — näher zu rechtfertigende Abweichung von der Grundsteuerordnung.

Zu Art. 6 und 7.

Die Artikel enthalten — durchaus im Einklange mit der Grundsteuerordnung (§§. 80—88) und mit den Nachträgen zu derselben — die Vorschriften, nach welchen die Güter jedes Steuerdistrikts in Klassen einzutheilen, oder vielmehr nun die vorhandenen Klasseneintheilungen zu prüfen und, wenn nöthig, zu berichtigen sind. Diese Vorschriften haben sich durch die Erfahrung bewährt.

Zu Art. 8.

Die Grundsteuerordnung ist nicht in ganz gleicher Weise zu Werke gegangen. Wohl hat sie, was Lehen-, Zins- und Gültrechte betrifft, auf diese Grundlasten bei Einschätzung der Güter keine Rücksicht genommen. Ebenso bezüglich der auf Grundstücken haftenden Faselviehlast. Sie hat dagegen bezüglich der Zehnten und des auf einer ganzen Gemarkung haftenden Weiderechts die mit solcher Last behafteten Güter als belastete einschätzen lassen. Mit Recht ist dies in der Art geschehen, da namentlich der Zehnte eine allgemein verbreitete Grundlast war. Jetzt ist dies freilich ganz anders. Jetzt ist der Zehnte fast durchaus abgelöst; und, wo er sich höchst ausnahmsweise noch vorfindet, wird er doch hoffentlich binnen Kurzem weggeräumt sein. Auch die Weidrechte sind gewiß weit zum größten Theil hinweggefallen und der noch bestehende Rest wird bald erlöschen. Darum ist es denn auch durchaus angemessen, daß — wie der Artikel will — der Steueranschlag der Grundstücke ohne alle Rücksicht auf etwaige auf denselben haftende Grundlasten bestimmt wird.

Zu Art. 9.

Der ursprünglichen Steuereinschätzung wurden die Kaufpreise der Jahrzehnde von 1780/89 und 1800/09 zu Grunde gelegt. Begreiflich ist, daß diese Preise aus einer seit lange abgelaufenen Periode, sie, das Product ganz anderer landwirthschaftlicher, Verkehrs- und Geldverhältnisse, wohl in den ersten Dezennien dieses Jahrhunderts noch maasgebend sein mochten, heute aber und für die Zukunft unmöglich mehr maasgebend sein können. Begreiflich ist daher, daß der neuen Steuereinschätzung eine andere näherliegende Preisperiode zu Grunde gelegt werden muß. Angemessen wird es sein, die nächste zu wählen, die sich wählen läßt, doch hinreichend geräumig, um zuverlässigere Mittelpreise zu liefern. Diese Periode wird nur nach dem Anschlusse des Großherzogthums an den Zollverein beginnen dürfen, weil mit diesem Anschluß dem Lande ein großer freier Binnenmarkt eröffnet und hierdurch auf Ab- und Zufuhr der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und sonach auch auf den Preis der Ländereien selbst ganz unverkennbar eingewirkt worden ist. Seit dem am 1. Januar 1836 eingetretenen Anschlusse an den Zollverein bieten sich nun aber bis Ende des gegenwärtigen Jahres 22 Jahre dar, genug zur Bildung der mittleren Kaufpreise zweier Dezennien. Das erste dieser Dezennien — 1836 bis mit 1845 — ist auch ein so normales, daß es überall unbedenklich zur Einschätzung dienen kann. Nicht so verhält es sich mit den neueren zwölf Jahren. Denn abgesehen davon, daß sie mehr als gewöhnlich viele Mißernten zeigen, was auf den Wohlstand der Güterbesitzer und sonach auch auf den Preis der Güter nur nachtheilig einwirken konnte, haben in den Jahren 1852, 1853 und 1854 massenhafte Auswanderungen stattgefunden und ist im Jahre 1851 die neue Vollstreckungsordnung und damit eine tief einschneidende Aenderung im Vollstreckungswesen in's Leben getreten. Beide Umstände zusammen oder der eine oder andere derselben haben in der Periode von 1852 bis 1854 in nicht wenigen Gemarkungen eine ganz ungewöhnlich große Menge von Liegenschaften zum Verkaufe gebracht und deren Preise nicht selten zu wahren Spottpreisen herabgedrückt. Solche Preise aber können, will man zuverlässige Mittelpreise des neueren Dezenniums erlangen, nicht wohl in Betracht kommen und es ist darum, wo dieser Fall vorkommt, statt des Jahres oder der Jahre, deren Preise als untauglich verworfen werden müssen, das der Periode nächstfolgende Jahr, beziehungsweise die der ausgeschiedenen Anzahl von Jahren gleichkommende Anzahl nächstfolgender, beizuziehen.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zu den Art. 10—19.

Sie entsprechen im Wesentlichen den Vorschriften der Grundsteuerordnung (§§. 5, 6, 91, 92, 95, 99, 100, 101, 102) und der Nachträge hierzu. Umfassende Belehrungen über Berichtigung der Kaufpreise, bevor sie zum Durchschnitte beigezogen werden (Art. 11), über Berichtigung der Durchschnitte selbst (Art. 12), über die vergleichende Einschätzung, d. i. über Bemessung des Steueranschlages einer Güterklasse nach jenem einer anderen Klasse (Art. 13), oder der Steueranschläge einer Kulturart nach jenen anderer Kulturarten (Art. 14), oder der Steueranschläge einer Gemarkung nach jenen einer anderen Gemarkung (Art. 15 und 16), ferner über Bildung der Steueranschläge aus dem Pachtertrag oder aus einer Ertragsermittelung (Art. 17 und 18) sind Gegenstand der Vollzugsverordnung.

Zu Art. 20—22.

Beim Vollzuge der ursprünglichen Steuereinschätzung wurde nicht das allgemeine Landesmaas, das erst nach Verkündung der Grundsteuerordnung, nämlich am 10. November 1810, festgestellt worden ist, sondern überall das ortsübliche Flächenmaas (§. 5 des G. St.) zum Grunde gelegt. Der Flächengehalt jedes einzelnen Grundstücks in diesem Maaße ward aus glaubwürdigen Gutsbeschreibungen entnommen (§. 51) und in Ermanglung solcher nach dem Augenmaaße geschätzt (§. 53). Ergaben sich dabei erhebliche Anstände, so ward probweise eine Vermessung einer oder der anderen Gewann vorgenommen, hiernach dann der Flächengehalt jedes Grundstücks der Gewann bestimmt, dem einzelnen Grundbesitzer aber überlassen, sein Feld auf eigene Kosten vermessen zu lassen, falls er die in angegebener Weise bestimmte Flächengröße als zu hoch erachten und sich deßhalb beschwert finden würde (§. 54 d. G. O.). Daß bei diesem sehr summarischen Verfahren in Bestimmung der Flächengrößen viele Unrichtigkeiten unterlaufen mochten, springt in die Augen; besonders, wenn man mit in Betracht zieht, daß sehr viele verschiedene Maase im Lande herkömmlich waren und verhältnißmäßig nur sehr wenige glaubwürdige Güterbeschreibungen bestanden. Jetzt sind die Umstände ganz andere. Das allgemeine Landesmaas ist seit dem durch die Verordnung vom 21. August 1828 bestimmten Termine, d. i., seit dem 1. Juli 1829, allgemein und ausschließlich eingeführt; alle Flächenbestimmungen seit dieser Zeit sind nur im Landesmaase erfolgt; die Vermessung aller Grundstücke hiernach ist im Gange; fortan kann daher auch für das Steuerkataster nur das Landesmaas Grundlage sein. Wo es vorläufig noch an einer Vermessung fehlt, muß man sich freilich einstweilen mit Schätzungen begnügen; aber diese Schätzungen werden viel genauer werden, als früher, weil der Maaßstab, nach welchem geschätzt werden muß, ein genau bestimmter, überall vollständig bekannter ist und die zur Schätzung Berufenen (Art. 59) Flächen in diesem Maaßstabe Tag für Tag zu bestimmen haben, somit deren Größe ziemlich zuverlässig schon nach dem Augenmaaße bestimmen können.

Zu Art. 23.

In Folge der Aufhebung einiger Grundgefällgattungen, z. B. der Beeten (§§. 4 u. 60 der Grundsteuerordnung), und in Folge der Ablösung weit des größeren Theils der übrigen Grundlasten sind es nur noch verhältnißmäßig wenige Reste der im Artikel erwähnten Lasten, welche in Betracht kommen. Das Steuerkapital der auf Gütern haftenden Zinsen und Gülten hat sich im Jahre 1827 auf 8,078,884 fl. 10 kr. belaufen, im Jahre 1857 aber nur noch auf 1,179,515 fl. 48 kr. Das Steuerkapital der Zehnt- und Lehengefälle, der Weide- und der Waldberechtigungen hat im Jahre 1830 60,772,210 fl. betragen, im Jahre 1856 nur noch 9,012,260 fl. Das letztere Kapital gehört zudem zum Theil dem Häuser- und zum Theil dem Waldsteuerkataster an. Die Last der Faselviehhaltung als Grunddienstbarkeit kommt, und zumal seit dem Ablösungsgesetze vom 3. August 1837, ohnehin nur sehr vereinzelt vor.

Zu Art. 24 u. 25.

Die Bestimmungen des Art. 24 entsprechen der Grundsteuerordnung und den bezüglichen nachträglichen Vorschriften.

Daß (Art. 25) bei Ermittelung des Jahresertrags einer Grundlast zunächst auf die bereits vorliegenden Gefällsteuerzettel hingesehen wird, versteht sich. Doch muß auch auf den gewiß nicht ganz selten vorkommenden

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Fall, daß deren Angaben mit Grund zu bezweifeln sind, Bedacht genommen werden. Handelt es sich in einem solchen Fall um die Feststellung eines wandelbaren Ertrags, so ist billigermaßen zunächst die Bildung eines Durchschnitts aus einer möglichst nahe liegenden Periode zu versuchen, bevor zur Schätzung geschritten wird.

Zu Art. 26 und 27.

Die Grundsteuerordnung hat — §§ 103 und 105 — die Naturalienpreise aus dem Durchschnitt der mittleren Martini- und Herbstpreise der beiden Jahrzehnde 1780/89 und 1800/09 zu bilden befohlen. Es ist nun aber schon wegen des geringen Betrags der noch vorhandenen Grundgefälle unnöthig, ein gleich weitläufiges Verfahren einzuhalten. Die Mittelpreise des Dezenniums von 1836/45 — für das Getreide je vom November und Dezember, für den Wein je vom Herbste — liefern in ihren Durchschnitten durchaus billige und, da in dieser Periode ungewöhnliche, den Preis alterirende Umstände nicht obgewaltet haben, ganz zuverlässige Naturalienpreise. Nicht brauchbarer, ja selbst weniger brauchbar, würden diese werden, wenn man auch das neuere Dezennium 1846/55 beiziehen wollte, in welchem sich nicht weniger als vier Theuerungsjahre (1846, 1853, 1854 und 1855) befanden.

Zur Bestätigung des Gesagten dient, bezüglich der Getreidepreise, folgende Uebersicht derselben auf den Hauptfruchtmärkten Ueberlingen, Freiburg, Durlach und Heidelberg.

Uebersicht

der durchschnittlichen Getreidepreise für's badische Malter in den Monaten November und Dezember der Jahre 1836 bis einschließlich 1855.

Jahr.	Weizen.		Kernen.					
	Freiburg.		Ueberlingen.		Durlach.		Heidelberg.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1836	10	47	8	22	7	45	7	50
1837	12	39	10	31	11	42	11	15
1838	16	6	12	16	11	53	11	35
1839	16	3	13	14	13	12	13	35
1840	11	22	9	57	9	18	9	57
1841	14	44	13	10	11	25	12	19
1842	15	20	11	46	13	15	14	32
1843	16	11	17	15	13	55	12	59
1844	13	19	11	42	10	27	11	17
1845	19	8	16	28	16	58	16	23
1846	22	51	18	42	20	21	20	31
1847	15	57	15	35	13	57	14	6
1848	12	2	9	28	9	45	10	10
1849	10	7	7	58	7	45	7	54
1850	11	48	11	26	9	49	10	20
1851	15	46	14	8	14	56	13	40
1852	14	40	11	41	11	30	12	33
1853	23	15	20	16	21	11	20	46
1854	22	9	20	14	19	23	20	13
1855	22	14	18	18	18	45	20	23

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aus vorstehenden Beträgen ergibt sich	für Freiburg.	— Ueberlingen.	— Durlach	— Heidelberg.
1) der Durchschnitt für 1836 bis 1855 mit .	15 fl. 49 kr.	13 fl. 37 kr.	13 fl. 22 kr.	13 fl. 37 kr.,
2) derselbe Durchschnitt mit Weglassung der fünf niedersten und fünf höchsten Jahre . . .	15 fl. 5 kr.	13 fl. 9 kr.	12 fl. 37 kr.	12 fl. 39 kr.,
3) der Durchschnitt von 1836 bis 1845 mit .	14 fl. 52 kr.	12 fl. 28 kr.	11 fl. 59 kr.	12 fl. 10 kr.,
4) der Durchschnitt von 1838 bis 1847 mit .	16 fl. 6 kr.	14 fl. 1 kr.	13 fl. 28 kr.	13 fl. 43 kr.,
5) der Durchschnitt von 1836 bis 1847 mit Weglassung des höchsten und des niedersten Jahresbetrags	15 fl. 5 kr.	13 fl. 11 kr.	12 fl. 36 kr.	12 fl. 48 kr.,
Dagegen ist				
6) der Steuerperäquationspreis (1780/89 und 1800/1809)	12 fl. 40 kr.	11 fl. 41 kr.	10 fl. 18 kr.	9 fl. 31 kr.

Anmerkung. Auf dem Heidelberger Markte wird vorzugsweise Spelz (unenthülster Kernen) verwerthet. Sein Preis verhält sich zu dem des Kernen wie 42 : 100.

Zu Art. 28 bis mit 33.

Im Wesentlichen mit den Bestimmungen der Grundsteuerordnung und der Nachträge hiezu im Einklang.

Zu Art. 34.

Durch sich selbst gerechtfertigt, auch mit den Vorschriften der Grundsteuerordnung übereinstimmend.

Zu Art. 35.

Die Vorschrift des ersten Absatzes entspricht den Bestimmungen der Grundsteuerordnung. Dies ist aber mit der Vorschrift des zweiten Absatzes nicht ganz der Fall.

Von Zinsen und Gülten mußte nach den Bestimmungen der Grundsteuerordnung das Steuerkapital je am Steuerkapital des belasteten Grundstücks in Abzug gebracht und nur der Rest des Letzteren dem Gutseigenthümer zur Last gesetzt werden. Diese Anordnung ist jedoch durch ein Gesetz vom 14. Mai 1825 aufgehoben worden. Seitdem werden die mit Zins und Gült belasteten Güter als zinsfrei besteuert; es wird aber den Eigenthümern dieser Güter zur Schadloshaltung wegen ihrer hierdurch gesteigerten Steuerlast der Steuerbetrag alljährlich verabfolgt, welchen Zins- und Gültberechtigte aus dem bezüglichen Gefällsteuerkapital an die Steuerkasse zu entrichten haben. In diesem Verfahren, das nun seit dem 1. Juni 1826 in Uebung ist, soll — so lange noch Zinsen und Gülten bestehen werden — eine Aenderung nicht eintreten.

Auf Zehnt- und allgemeine Weiderechte ist, wie schon gesagt, bis jetzt nach der Grundsteuerordnung die Rücksicht genommen worden, daß die Steueranschläge der mit solcher Last behafteten Grundstücke eben dieser Last wegen minder hoch bemessen wurden. Natürlich war es dann nicht mehr zulässig, am Steuerkapital des belasteten Grundstücks erst noch das Steuerkapital des Grundgefälls in Abzug zu bringen. Künftig aber kann dieses Verfahren nicht mehr eingehalten werden, da Zehnt- und Weidrechte größtentheils schon abgelöst sind oder in naher Zukunft noch vollends werden abgelöst werden. Unter solchen Umständen kann es nur gerathen sein, hier ebenso zu verfahren, wie es bezüglich der Zinsen und Gülten geschieht, sonach das belastete Grundstück als lastenfrei zu besteuern, den Gutseigenthümern aber alljährlich zu vergüten, was sie hiernach an Steuer bis zur einstigen Ablösung der Last zu viel zu entrichten haben.

Zu Art. 36.

Im Allgemeinen nach den Vorschriften der Grundsteuerordnung. Das Steuerkapital einer Faselviehlast ist allerdings seither und zwar nach § 50 der Grundsteuerordnung der Gemeinde, die den Nutzen davon hat, zur Last gesetzt worden; allein dieser Genuß dürfte denn doch streng genommen nicht dem Bereiche der Grundsteuer angehören und soll darum fortan unberücksichtigt bleiben.

Zu Art. 37 und 38.

Wird — wie zu Art. 35 bemerkt ist — bei Besteuerung der mit Zinsen und Gülten, mit Weide- und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zehntlasten behafteten Grundstücke auf diese Lasten keine Rücksicht genommen, so entrichten die Grundeigenthümer auch die Steuer vom Zins- und Gültgefäll, vom Zehnten und vom Weiderecht. Sie entrichten also zu viel und haben, wie billig, wiederum Vergütung anzusprechen. Bezüglich der Zinsen und Gülten erhalten sie solche, indem man ihnen, wie seither, die von den Gefällberechtigten zu entrichtende Steuer verabfolgt. Bezüglich der Weiderechte kann es ganz ebenso gehalten werden; bezüglich der Zehnten aber nur mit einer Modification. Wenn nämlich der Besitzer eines mit der Zehntlast behafteten Gutes dieses als zehntfrei versteuert, so entrichtet er die Steuer nicht blos für den Theil des Gutsertrags, den er genießt, sondern auch für jenen Theil, den er als Zehnten zurücklassen muß. Aber dieser Theil ist nicht dem Zehntertrage gleich, den der Zehntberechtigte empfängt und versteuert; er ist vielmehr wegen der Verluste, die sich auf dem Felde und beim Zehntbezug ergeben, bis zu zwanzig Prozent stärker als der Zehntertrag des Berechtigten. Wollte man demnach dem Besitzer eines zehntpflichtigen Guts, der dasselbe als zehntfrei versteuern muß, blos die vom Zehntherrn zu entrichtende Steuer verabfolgen, so würde man ihn für die Steuer, die er selbst der Zehntlast halber zu viel entrichtet, nur unvollständig entschädigen; man muß ihm die Steuer des Zehntherrn um ein Viertel aufbessern, wenn man ihn voll entschädigen will. Dieses Viertel kann die Steuerkasse auch ganz wohl zulegen, weil es doch immerhin angemessener ist, wenn man in der Weise verfährt, als wenn man, wo der Zehnte noch besteht, die Güter ausnahmsweise als zehntpflichtig katastriren wollte, um früher oder später eine abermalige Einschätzung derselben als zehntfrei vorzunehmen. Da übrigens Ortsgeistliche und Schullehrer nach dem Gesetze vom 3. März 1854 eine Grundsteuer nicht zu entrichten haben, so muß freilich, wie der Absatz 2 des Artikels bestimmt, in solchen Fällen die Schadloshaltung der Gutsbesitzer lediglich von der Steuerkasse getragen werden. Dies muß überdies, wie

zu Art. 38

bemerkt wird, in allen den Fällen geschehen, wo der Zehnte zwar abgelöst, also vom vormals Zehntberechtigten eine Zehntsteuer nicht mehr zu erlegen ist, gleichwohl aber diese Steuer in Folge des § 19 des Zehntablösungsgesetzes dem Zehntpflichtigen nicht aufgebürdet werden darf.

Zu den Art. 39—49.

Das Steuerkapital, das einem Grundstücke bei der allgemeinen Einschätzung zugetheilt wird, muß ihm bis zu einer künftigen abermaligen Einschätzung aller Grundstücke des Steuerdistrikts oder des ganzen Landes (Art. 5) unverändert bleiben, sofern nicht bei der Bestimmung des Steuerkapitals ein wesentlicher Irrthum unterlaufen ist oder späterhin die Eigenschaften des Grundstücks sich wesentlich ändern.

Nach diesem Grundsatze ist großentheils auch bisher verfahren worden, ohne daß jedoch die Grundsteuerordnung sammt den Nachträgen hiezu ganz erschöpfende Vorschriften hierüber ertheilt hat, die gleichwohl einen nothwendigen Bestandtheil des Gesetzes bilden müssen.

Der Entwurf soll in den Art. 39—49 diese Lücke ausfüllen. Er soll dies thun, indem er etwa unterlaufene Fehler zu berichtigen, wesentliche Verbesserungen oder Verschlimmerungen der Grundstücke — falls sie ohne des Besitzers Zuthun eintreten — zu berücksichtigen, Grundstücke, die erst neu einen Ertrag liefern oder zu anderer Kultur übergehen, in beiden Fällen in billiger Beachtung eines mehr als gewöhnlichen Kulturaufwands des Besitzers, anderweit zu katastriren befiehlt, dagegen von allen Verbesserungen und Verschlimmerungen eines Grundstücks, die ohne Kulturwechsel durch den Fleiß oder Unfleiß seines Besitzers statt finden, keine Kenntniß genommen wissen will.

Zuerst versteht es sich von selbst, daß, wo ein Grundstück bei der Einschätzung unbeachtet blieb, oder seiner Größe, Kulturart und Klasse, oder dem anwendbaren Steueranschlage nach irrig aufgenommen, oder wo das Steuerkapital des Grundstücks fehlerhaft berechnet wurde, der Fehler berichtigt werden muß (Art. 39).

Nicht minder versteht es sich, daß, wo ein Grundstück nach Art. 3, Satz 1 als ertragsunfähig oder nach Satz 2, 3 oder 4 seiner steuerfreien Bestimmung wegen oder nach Satz 5 oder 6 als zur Häuser- oder Waldsteuer gehörig als landwirthschaftliches Grundstück nicht katastrirt werden durfte, solches später zur Steuer beigezogen werden müsse, sobald es Ertrag abwirft, seine steuerfreie Bestimmung verliert, oder aufhört, Haus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

platz, Hofraithe oder Waldboden zu sein (Art. 42). Umgekehrt ist auch klar, daß wenn ein katastrirtes Grundstück in der Folge durch ein Naturereigniß bleibend ertragsunfähig wird (Art. 3, Satz 1), oder eine steuerfreie Widmung erlangt (Art. 3, Satz 2, 3, 4) oder zum Gebiete der Häuser- oder Waldsteuer übergeht (Art. 3, Satz 5 und 6), das Steuerkapital des Grundstücks als landwirthschaftliches Gelände hinwegzufallen habe (Art. 40). Ferner ist es nicht unbillig, daß — wo ein Grundstück durch Naturereignisse zwar nicht völlig ertragsunfähig gemacht, aber doch so verschlimmert wurde, daß es fortan unzweifelhaft in eine niedrigere Klasse gehört, dann hierauf Bedacht genommen werde, wenn diese Verschlimmerung eine andauernde ist (Art. 41). Auch wird man eine entsprechende Aenderung des Steuerkapitals nur gerecht finden, wenn Gelände auf die Dauer zwar nicht durch ein einzelnes Naturereigniß, aber doch ohne Zuthun der Eigenthümer durch Entfernung nachtheiliger oder Entstehung günstiger Verhältnisse wesentlich verbessert, oder umgekehrt durch Entfernung günstiger oder Entstehung nachtheiliger Verhältnisse wesentlich verschlimmert wird; und wenn man auch — um nicht bis in's Kleinliche zu gehen — solche Aenderungen beim einzelnen Grundstück wird entfernt halten wollen, so wird man sie doch nicht unbeachtet lassen können, sofern sie sich über einen größeren Felddistrikt erstrecken (Art. 43).

Daß man von Verbesserung der Ländereien durch den Fleiß ihrer Besitzer und von Verschlimmerung der Ländereien durch den Unfleiß oder die Saumsal ihrer Besitzer überall keinen Anlaß nehmen dürfe, das Steuerkapital zu erhöhen oder zu ermäßigen, wird, da die hiezu bestimmenden Interessen der Landeskultur klar vorliegen, kaum der Erwähnung bedürfen. Daß man aber von jeder bleibenden Kulturveränderung beim landwirthschaftlichen Gelände Kenntniß zu nehmen habe (Art. 44 und 45), wird schon dann einleuchten, wenn man in Erwägung zieht, daß ein brauchbares Kataster den Aenderungen in der Kultur schlechthin folgen muß. Allerdings würde es ebenso umständlich als kostspielig sein, wenn man diese Aenderungen Jahr für Jahr aufnehmen wollte; nichts aber hindert, durch die Vollzugsverordnung einen längeren Zeitraum zu bestimmen, nach dessen Ablauf sie in einem Steuerdistrikte jeweils aufgenommen werden sollen. Müssen bisher steuerfreie Grundstücke zur Grundsteuer eingeschätzt, oder muß das Steuerkapital von Grundstücken in Folge eines Kulturwechsels erhöht werden, so würde es freilich unbillig sein, solche Aenderung sofort auch da eintreten zu lassen, wo der Besitzer die Aenderung nur mittelst eines mehr als gewöhnlichen Kulturaufwands erwirkt hat; in solchen Fällen soll deßhalb auch die neue Besteuerung, beziehungsweise Steuererhöhung, erst nach drei Jahren wirksam werden — (Art. 42 und 45).

Nähere Bestimmungen sind endlich erforderlich und im Art. 46 gegeben, wenn nach Art. 41 oder Art. 43 ein Grundstück in eine niedrigere Klasse herabgesetzt werden muß.

In den Fällen zuletzt, von welchen die Artikel 47—49 handeln, dürften die hier gegebenen Vorschriften sich von selbst rechtfertigen. Namentlich ist das klar, daß, wenn nach Art. 48 wegen Zusammenlegung oder Verlegung von Grundstücken eine Revision der Klasseneintheilung nöthig fällt, nicht stets auch die Steueranschläge geändert werden müssen, daß vielmehr eine solche Aenderung nur bei erheblicher Verschiedenheit zwischen dem Flächengehalt der einzelnen neuen und zwischen jenem der entsprechenden früheren Klassen begründet erscheint, daß aber selbst dabei, wie man auch das Verhältniß unter den Steueranschlägen der einzelnen Klassen anders gestalten mag, das Gesammtsteuerkapital nicht wesentlich gemindert werden darf, da es ja in Folge sorgfältiger Einschätzung als angemessen erkannt worden und in der Zusammenlegung oder Verlegung der Güter, welche deren Werth erhöht, nicht mindert, wenigstens kein Grund zur Ermäßigung des Steuerkapitals gegeben ist.

Zu den Art. 50—52.

Dem bisherigen Verfahren und der Natur der Sache entsprechend.

Zu den Art. 53—60.

Nach der Grundsteuerordnung, §. 24, wurde zur Leitung des Steuereinschätzungsgeschäfts je für einen größeren Bezirk auf Vorschlag des Kreisdirectoriums vom Steuerdepartement ein Bezirks- oder Steuercommissär und es wurden ferner — §§. 20 und 21 und 22 — je für einen Steuerdistrikt drei beeidigte Schätzer aufgestellt,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von welchen bei Gemeindegemarkungen zwei aus der Gemeinde selbst auf Vorschlag des Gemeinderaths vom Bezirksamte, der dritte aus einer angrenzenden Gemarkung vom Bezirkscommissär, bei Hof- und Waldgemarkungen dagegen alle drei Schätzer aus den Schätzern der Nachbargemarkungen vom Bezirkscommissär zu ernennen waren. Die Artikel 53—56 des Gesetzesentwurfs bestimmen Aehnliches. Der Art. 57 entspricht im Ganzen ebenso Dem, was die Grundsteuerordnung als Aufgabe der Schätzer bezeichnet hat. Die Abschätzung des Flächengehalts, wo eine solche erforderlich war, ist bei der ursprünglichen Steuereinschätzung (G. St. O. §. 54) den Ortsschätzern überlassen und nur eine etwaige Probemessung einem Geometer übertragen worden; es ist jedoch eine zuverlässige Flächengehaltsschätzung viel zu wichtig und wünschenswerth, als daß man sie nicht durch Geometer oder Feldmesser besorgen lassen sollte (Art. 60). Nach der Grundsteuerordnung sollte jeweils auch die Klasseneintheilung der Grundstücke, nachdem sie an Ort und Stelle verkündet worden, von der Revisionsversammlung (§§. 26, 27 und 28 d. G. St. O.) geprüft und nach Erfund geändert werden (§. 132 d. G. St. O.). Bald aber überzeugte man sich, daß diese Revisionsversammlungen nicht geeignet seien, etwaige Beschwerden gegen die Klassifikation zu erledigen. Deßhalb ward durch einen Nachtrag zur Grundsteuerordnung (Nr. 60 der betreffenden Sammlung) bestimmt, daß überall, wo Beschwerden gegen die Klassifikation erhoben worden, sofort durch drei andere vom Bezirksamt zu ernennende Klassifikatoren zu entscheiden sei, in welche Klasse die Grundstücke gehören, deren Klassifikation angefochten ist. Abweichend von diesem Verfahren übertrug man aber späterhin, als auf erhobene Beschwerden gegen die Klassifikation der Güter einzelner Steuerdistrikte die Aufstellung neuer Klassifikationen befohlen wurde, die Genehmigung dieser im ersten Reklamationstermin (Verordnung vom 11. Juli 1817) den Kreisdirectorien und im zweiten Reklamationstermine (Gesetz vom 14. Mai 1828 und Verordnung vom 7. Juni 1828) der inzwischen in's Leben getretenen Steuerdirection. Im Einklange mit dieser durchaus angemessenen und erprobten Anordnung beruft nunmehr der Art. 59 des Gesetzesentwurfs zur Genehmigung der Klassifikationen die Ministerialcommission.

Zu Art. 61—66.

Die Grundsteuerordnung weist — §§. 26 und 27 — die Prüfung und Begutachtung des Steuereinschätzungsgeschäfts oder, — wie später im Nachtrage Nr. 60 bestimmt ist — die Prüfung und Begutachtung der Steueranschläge und Naturalienpreise, den Revisionsversammlungen zu, welche unter dem Vorsitze des Kreisdirectors aus mindestens je drei Justiz- und Kameralbeamten der betreffenden Orte und aus den einschlägigen Bezirkscommissären bestehen und das ihnen zugedachte Geschäft nach Stimmenmehrheit der Justiz- und Kameralbeamten je für einen Bezirk von 25 bis 40,000 Seelen besorgen sollen, denen überdies, doch ohne entscheidendes Votum, ein Ministerialcommissär, welcher den Vortrag zu übernehmen hat, anwohnen soll und zu welchen auch andere Personen zur Auskunftsertheilung sollen beigezogen werden können (Nachtrag Nr. 60). Die Vollzugsverordnung vom 7. Juni 1828 zu dem bereits berührten Gesetze vom 14. Mai 1828 über Erledigung der Steuerbeschwerden hat eine ähnliche Einrichtung getroffen. Sie hat nämlich im §. 28 zur Entscheidung der Beschwerden gegen die Steueranschläge der Güter für jeden Kreis eine Kreissteuercommission niederzusetzen befohlen, welche unter dem Vorsitze des Kreisdirectors aus zwei rechtsgelehrten Kreisräthen, zwei finanzverständigen Räthen (diese beiden Mitglieder der Steuerdirection), zwei Justiz- und zwei Kameralbeamten als entscheidenden Mitgliedern und aus sechs Vorgesetzten mit consultativer Stimme bestehen soll, in welcher die finanzverständigen Räthe über jeden einzelnen Reklamationsfall schriftlichen Vortrag zu erstatten haben und von deren Entscheidung unter gewissen Voraussetzungen eine Berufung an das Staatsministerium zugelassen ist.

Es kann nun keinem Zweifel unterliegen, daß die Anordnung der Grundsteuerordnung — wonach Steueranschläge und Naturalienpreise in einer größeren Versammlung geprüft und begutachtet werden — volle Anerkennung verdient. Bei den Steueranschlägen muß je von einem Orte auf andere umliegende Orte hingesehen werden und die Naturalienpreise des einen Steuerdistrikts sind mehr oder weniger bestimmend für jene des anderen. Das Katastergeschäft eines Ortes interessirt ohnehin nicht bloß die hier Angesessenen, nein es inte-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ressirt die Nachbarorte, ja das ganze Land. Eine umsichtigere Würdigung ist auch nur möglich, wenn eine größere Anzahl von Theilnehmern eine größere Masse von Lokalkunde zum Prüfungsgeschäfte mitbringt. Es werden daher, wie ursprünglich, auch für die künftige neue Einschätzung Revisionsversammlungen zu berufen sein. Das Steuereinschätzungsgeschäft, wenn schon zum Finanzgebiete gehörig, ist doch für die innere Verwaltung von solcher Wichtigkeit, daß die Verwaltungsbehörden bei der Entscheidung hierüber nicht unbetheiligt bleiben dürfen. Darum wird es angemessen sein, daß, wie nach der Grundsteuerordnung und jener über Erledigung der Steuerbeschwerden, ein Mitglied der Kreisregierung den Vorsitz führt und Verwaltungsbeamte als entscheidende Mitglieder Antheil nehmen. Daß aber auch finanzverständige Beamte in dieser Eigenschaft berufen werden, kann keinen Zweifel leiden, da gerade von ihnen eine eindringende Sachkunde vorzugsweise zu erwarten ist. Man könnte in Frage stellen, ob Bezirksfinanzbeamte (Domänenverwalter und Obereinnehmer) oder Steuercommissäre. Im Jahre 1810 war die Klasse der Letzteren erst zu bilden und war nur die Klasse der Ersteren als für den Zweck in höherem Maaße brauchbar vorhanden. Darum griff man damals auf sie. Jetzt mangelt es an Steuerbeamten, die sofort als tüchtige Steuercommissäre auftreten können, durchaus nicht; diese werden es deßhalb sein, die man als finanzverständige Mitglieder am besten beizieht. Nichts kann jedoch hindern, der Versammlung noch weitere Mitglieder zuzutheilen, nämlich neben den berufenen Beamten das bürgerliche Element vorzugsweise tüchtiger Schätzer. Damit erwirbt sich die Arbeit der Revisionsversammlung ein allgemeineres Vertrauen. Noch ist aber ein weiteres Mitglied nöthig, von dem, wie einst bei der Steuerperäquation vom Commissär des Steuerdepartements, die Reife der Begutachtungen vorzugsweise abhängt, nämlich ein Mitglied der Ministerialcommission, das alle zur Prüfung der Revisionsversammlung gelangenden Katastergeschäfte zum Voraus genau durchsieht, dann aber in der Versammlung den Vortrag hierüber übernimmt, ohne ein entscheidendes Votum zu haben.

Es läßt sich nun freilich noch die Frage aufwerfen, ob die Revisionsversammlung nur begutachten und dann, wie nach §. 134 der Grundsteuerordnung das Steuerdepartement, eine höhere Behörde, entscheiden, oder ob — wie bei Erledigung der Steuerbeschwerden — die Revisionsversammlung vorbehaltlich der Berufung an eine höhere Stelle erkennen soll. Es scheint jedoch nicht anzugehen, daß der letztere Weg gewählt werde; es dürfte sich vielmehr kaum bestreiten lassen, daß der erstere aus überwiegenden Gründen den Vorzug verdient. Das Verfahren muß nämlich bei der großen Zahl zu entscheidender Fälle möglichst kurz und doch zugleich so geregelt sein, daß es die größte Zuverlässigkeit verbürgt. Dies ist aber nur der Fall, wenn die Entscheidung in die Hände des Finanzministeriums gegeben wird, das allein — wie einst das Steuerdepartement — jene Uebersicht des Ganzen hat, um seine Entscheidungen thunlichst vor Einseitigkeit bewahren zu können.

Auf diesen Betrachtungen nun beruhen die Art. 61—66 des Gesetzesentwurfs.

Zu Art. 67.

Der Artikel beantwortet die Frage, von wann an die neue Einschätzung in Kraft zu treten habe. Er beantwortet sie dahin, daß dies in allen Steuerdistrikten gleichzeitig und zwar mit der Budgetsperiode geschehen soll, welche auf Beendigung des neuen Grundsteuerkatasters unmittelbar folgt.

Es ist in Hinsicht auf den Zeitpunkt des Vollzugs ein verschiedenes Verfahren denkbar. Man könnte nämlich die Wirksamkeit des neuen Katasters in jedem einzelnen Steuerdistricte, ohne Rücksicht auf andere Steuerdistricte, von dem Zeitpunkte an beginnen lassen, mit welchem das neue Grundsteuerkataster allda aufgestellt sein wird. Da die neue Einschätzung immerhin einen Zeitraum von drei bis vier Jahren in Anspruch nehmen dürfte, so würde dann freilich — wenn man die Arbeiten nicht überall gleichzeitig und gleichmäßig fördert — die Folge davon die sein, daß das neue Kataster nicht allenthalben im nämlichen Steuerjahr zur Wirksamkeit gelangt, daß somit die Grundsteuer während einiger Jahre hier nach dem neuen, dort noch nach dem alten Kataster erhoben wird. So geschieht es mitunter anderwärts und es ließe sich mehr als ein deutscher Staat nennen, der seine Grundsteuer hier nach einem provisorischen, dort nach einem definitiven Kataster er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hebt. Und wenn bei diesem Verfahren die früher eingeschätzten Steuerdistrikte, falls ihr neues Steuerkapital größer oder kleiner ist als das bisherige, den später einzuschätzenden Steuerdistricten gegenüber, bei gleicher Umlage im Nachtheil oder Vortheil wären, so könnte dieser Ungleichheit durch einstweilige Rückerstattung des mehr oder durch einstweilige Nacherhebung des weniger Erhobenenen abgeholfen werden. Immerhin jedoch würde die Erinnerung übrig bleiben, daß, wenn auch die Steuerdistricte, so doch keineswegs die Steuerpflichtigen unter sich gleich behandelt würden.

Will man aber auch diese Erinnerung aus dem Wege räumen, so ist nur übrig, zu dem anderen Verfahren zu kommen, wornach der Vollzug der neuen Einschätzung alles landwirthschaftliche Gelände im Großherzogthum gleichzeitig zu treffen hat. Die Regierung glaubt, dieses letztere Verfahren, dem ohnehin vom Standpunkte der Gerechtigkeit aus der Vorzug gebührt, darum unbedenklich vorschlagen zu können, weil es ihr möglich werden wird, die Einschätzungsarbeiten so vorangehen zu lassen, daß in allen Steuerdistrikten der Abschluß des neuen Katasters im nämlichen Jahr erfolgen kann, ohne daß deßhalb ein erheblicher Mehraufwand erwachsen wird.

Zu Art. 68.

Den Bestimmungen der Grundsteuerordnung und der nachgefolgten Vorschriften gemäß.

Zu Art. 69.

Ein sehr wichtiger Punkt bei der neuen Einschätzung alles landwirthschaftlichen Geländes ist der Kostenpunkt. Bei der ursprünglichen Steuerperäquation sind nach §. 163 der Grundsteuerordnung die Kosten theils von den Gemeinden und bei Höfen mit eigener Gemarkung von den Inhabern des Markungsrechts, theils von der Staatskasse übernommen worden, von den Gemeinden und sonstigen Inhabern des Markungsrechts, soweit sie speziell auf das Steuergeschäft des einzelnen Steuerdistrikts Bezug hatten, von der Staaskasse, soweit sie die Abhaltung der Revisionsversammlungen, die Entsendung der Ministerialcommissäre und sonstigen Aufwand für die Steuereinschätzung im Ganzen betrafen. Bei der Untersuchung der Beschwerden gegen die Steuerperäquation wurden die Kosten, soweit sie nicht den Beschwerdeführern zur Last blieben, von der Staatskasse getragen. Bei der neuen Einschätzung der Waldungen war es nach §. 19. des Gesetzes vom 23. März 1854 die Staatskasse, welche vorbehaltlich eines übrigens nicht vorgekommenen Ausnahmefalls die Kosten zu leisten hatte. Von diesem Grundsatze wird auch jetzt auszugehen, es werden daher die Gemeinden und sonstigen Inhaber des Markungsrechts von einer Kostentheilnahme frei zu lassen sein.

Ueber die Größe der Kosten einen annähernden Ueberschlag zu liefern, ist sehr schwer. Der Gesammtaufwand, welchen der Vollzug der Steuerperäquation verursacht hat, ist nicht bekannt. Der Aufwand, welchen die Erledigung der Steuerbeschwerden herbeigeführt hat, ist nicht maasgebend. Man wird, da jetzt ein viel tüchtigeres Vollzugspersonal zu Gebote steht und manche Vorarbeiten, an denen es im Jahre 1810 mangelte, nun bereit liegen und das Geschäft sehr fördern werden, ungleich weniger aufzuwenden haben wie anfänglich, wenn gleich die Ermittelung der jetzt weit zahlreicheren Kaufpreise der Normalperiode wesentlich mehr Zeit fordern wird und die Gebührensätze beträchtlich höher werden bestimmt werden müssen als vor 47 Jahren. Nach Durchschnittsrechnungen über die Kosten der neuen Katastrirung einzelner Steuerdistricte in Folge von Steuerbeschwerden ist der Aufwand für die neue Einschätzung, doch ohne jenen für die Revisionsversammlung (Kreissteuercommission) und für Aufstellung neuer Steuerzettel, nahe auf $5\frac{1}{4}$ kr. vom Morgen erwachsen. Man wird daher, alle Auslagen nach den gegenwärtigen Preisverhältnissen mitbegriffen, jetzt immerhin 10 bis 12 kr. annehmen dürfen. Die amtlichen Beiträge zur Finanzstatistik überschlagen alles landwirthschaftliche Gelände des Großherzogthums im Landesmaaß auf 2,420,000 Morgen. Diese Annahme wird auch ziemlich annähernd sein. Zu 12 kr. vom Morgen würden demnach die Kosten der neuen Steuereinschätzung auf 484,000 fl. oder rund gegen 500,000 fl. betragen, die beiläufig in vier Jahren, also jährlich mit 125,000 fl. aufzuwenden wären.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Summe ist allerdings hoch, der Aufwand ist aber nicht nur unvermeidlich, sondern auch, weil die Herbeiführung einer gleichmäßigeren Steuereinschätzung bedingend, von unverkennbar großem Nutzen.

Zu Art. 70.

Wie seither. Zu einer Aenderung liegt kein Grund vor.

Zu Art. 71.

Der umsichtige Vollzug des Gesetzes fordert vor Allem sorgfältig ausgearbeitete Vollzugsanleitungen. Erst dann, wenn sie ertheilt und von den vollziehenden Beamten genau gekannt, auch die Kaufpreise der Normaldezennien zusammengestellt und andere Vorarbeiten gemacht sein werden, kann man zu den Einschätzungsarbeiten selbst schreiten. Die Budgetsperiode 1858/59 wird wohl allein durch die Vorarbeiten in Anspruch genommen werden.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg